



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Januar 2005 (21.01)
(OR. en)**

5161/05

**Interinstitutionelles Dossier:
2004/2001 (COD)**

**COMPET 1
ETS 1
SOC 4
JUSTCIV 1
CODEC 5**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum"

Nr. Kommissionsvorschlag: 6174/04 COMPET 18 SOC 58 JUSTCIV 23 CODEC 192

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine vom Vorsitz erstellte konsolidierte Fassung des eingangs genannten Vorschlags. In diese konsolidierte Fassung wurden die im Arbeitsdokument Nr. 1 vom 15. November 2004 enthaltenen Präzisierungen sowie die Artikel und Erwägungsgründe des Kommissionsvorschlags, die nicht in dem genannten Arbeitsdokument enthalten waren, aufgenommen. Der konsolidierte Text soll als Grundlage für die weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" dienen. *

* Die Erwägungsgründe sind kursiv gedruckt. Neuer Wortlaut, der im Zuge der Präzisierungen in den Text des Vorsitizes aufgenommen wurde, ist unterstrichen. Die Passagen des ursprünglichen Kommissionsvorschlags, die in der neuen Fassung nicht beibehalten wurden, sind mittels Durchstreichung gekennzeichnet.

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt allgemeine Bestimmungen fest, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.

Diese Richtlinie betrifft weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts vorbehalten sind, noch die Privatisierung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen.

Diese Richtlinie betrifft weder die Abschaffung von Dienstleistungsmonopolen noch von den Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen, die unter die gemeinsamen Vorschriften über den Wettbewerb fallen.

***Erwägungsgrund 1:** Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken die die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten behindern, ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.*

***Erwägungsgrund 2:** In ihrem Bericht über den "Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen"¹ führt die Kommission eine Vielzahl von Hindernissen auf, die die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten behindern oder bremsen; besonders hart treffen sie die im Dienstleistungsgewerbe vorherrschenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass zehn Jahre nach der geplanten Vollendung des Binnenmarkts noch immer eine breite Kluft besteht zwischen der Vision einer wirtschaftlich integrierten Europäischen Union und der Wirklichkeit, die die europäischen Bürger und Dienstleistungserbringer erleben. Die Hindernisse betreffen eine große Bandbreite von Dienstleistungstätigkeiten und sämtliche Phasen der Dienstleistungserbringung, und sie weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf; so sind sie häufig auf den Verwaltungsaufwand, die Rechtsunsicherheit, mit denen grenzüberschreitende Tätigkeiten behaftet sind, oder auf das fehlende gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zurückzuführen.*

¹ KOM(2002) 441 endg.

Erwägungsgrund 3: Da Dienstleistungen der Motor des Wirtschaftswachstums sind und in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zum BIP und zur Beschäftigung beitragen, beeinträchtigt diese Fragmentierung des Binnenmarkts die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigen und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.

Erwägungsgrund 4: Demzufolge ist es angezeigt, die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen und den Dienstleistungserbringern und -empfängern die Rechtssicherheit zu verschaffen, die sie für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden Grundfreiheiten nach Artikel 43 und 49 des EG-Vertrags benötigen. Da die Beschränkungen im Binnenmarkt für Dienstleistungen sowohl die Dienstleistungserbringer beeinträchtigen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchten, als auch diejenigen, die in einem anderen Mitgliedstaat Leistungen erbringen, ohne dort eine Niederlassung zu errichten, ist es angebracht, den Dienstleistungserbringern zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt dadurch zu entwickeln, dass sie entweder eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat errichten oder die Dienstleistungsfreiheit nutzen. Die Dienstleistungserbringer sollten die Möglichkeit haben, zwischen diesen beiden Freiheiten zu wählen und sich für diejenige zu entscheiden, die ihrer Geschäftsstrategie für die einzelnen Mitgliedstaaten am besten gerecht wird.

Erwägungsgrund 5: Allein durch die direkte Anwendung der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag können diese Schranken jedoch nicht beseitigt werden, weil zum einen – insbesondere nach den Erweiterungen – die Handhabung von Fall zu Fall im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren gegen die betreffenden Mitgliedstaaten sowohl für die nationalen als auch für die gemeinschaftlichen Organe äußerst kompliziert wäre und weil zum anderen die Beseitigung zahlreicher Hindernisse eine vorherige Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen und insbesondere eine bessere Zusammenarbeit der Verwaltungen erforderlich macht. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat anerkannt wurde, ermöglicht ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument die Schaffung eines wirklichen Binnenmarkts für Dienstleistungen.

Erwägungsgrund 6: *Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten der einzelnen Tätigkeiten und Berufe und ihrer Reglementierung berücksichtigt. Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; hinsichtlich der übrigen wird ein Prozess eingeleitet, der Evaluierung, Konsultation und ergänzende Harmonisierung für spezifische Fragen umfasst, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarkts für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, Anwendung des Herkunftslandprinzips und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sollte zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, führen, wie es für die Bildung von gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist.*

Erwägungsgrund 6a: *Diese Richtlinie betrifft ausschließlich Dienstleistungserbringer, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind; sie regelt keine externen Aspekte. Sie betrifft nicht Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen innerhalb internationaler Organisationen, insbesondere im Rahmen des GATS.*

Erwägungsgrund 7: *Die wichtige Rolle der Berufsverbände und Berufsvereinigungen bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln sollte anerkannt werden.*

Erwägungsgrund 7a: *Was die Leistungen von allgemeinem Interesse betrifft, so regelt die Richtlinie ausschließlich Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. Leistungen, die einer Wirtschaftstätigkeit entsprechen. Darüber hinaus sind bestimmte Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, z.B. im Bereich des Verkehrs, aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht festzulegen, welche Leistungen sie als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Leistungen organisiert und finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollen. Diese Richtlinie betrifft nicht die Folgearbeiten zum Weißbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.*

Erwägungsgrund 7b (bisher Erwägungsgrund 35): Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit sollten nur insoweit Anwendung finden, als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offen stehen, und verpflichten daher die Mitgliedstaaten ~~nicht~~ weder, Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu liberalisieren, noch öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen, zu privatisieren, noch bestehende Monopole bei anderen Tätigkeiten, insbesondere bei den Lotterien oder bestimmten Vertriebsdienstleistungen, abzuschaffen oder bestimmte Sektoren zu privatisieren.

Erwägungsgrund 7c: Diese Richtlinie betrifft nicht die Finanzierung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sie ist nicht anwendbar auf Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Soziales bzw. in den Bereichen audiovisuelle Medien und Kultur, die unter Titel VI Kapitel 1 des EG-Vertrags über Wettbewerbsregeln fallen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.
- (2) Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:
 - a) ~~die in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen;~~
Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, betrieblichen oder individuellen Altersversorgung, Geldanlage oder Zahlung;
 - b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG², 2002/20/EG³, 2002/21/EG⁴, 2002/22/EG⁵ und 2002/58/EG⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind oder auf die dort Bezug genommen wird;

² ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

³ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

⁴ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁵ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

⁶ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

- c) Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs, mit Ausnahme der Geldbeförderung sowie des Leichentransports; soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind.
- d) Tätigkeiten nach Artikel 45 EG-Vertrag.

(3) Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, mit Ausnahme des Verbots der in Artikel 14 und 20 genannten diskriminierenden Bestimmungen ~~soweit die dort aufgeführten~~ Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind.

***Erwägungsgrund 9:** Finanzdienstleistungen sollten aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines spezifischen Aktionsplans sind, der wie diese Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu verwirklichen. Dieser Ausschluss betrifft Diese Dienstleistungen werden in der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG definiert. Eine Finanzdienstleistung im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, betrieblichen oder individuellen Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung, einschließlich Rückversicherung, Währungsumtausch, Clearing- und Abrechnungswesen, Verwahrung von Wertpapieren und Anlageberatung.*

***Erwägungsgrund 10:** Angesichts der im Jahr 2002 angenommenen Reihe von Rechtsakten über die Dienste und Netze der elektronischen Kommunikationen sowie über die damit zusammenhängenden Ressourcen und Dienste, mit denen – insbesondere durch die Abschaffung der meisten einzelnen Genehmigungsverfahren – ein Rechtsrahmen geschaffen wurde, um die Aufnahme dieser Tätigkeiten im Binnenmarkt zu erleichtern, sind die durch diese Rechtsakte erfassten Fragen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen.*

***Erwägungsgrund 10a:** Diese Richtlinie gilt nicht für die Dienste und Netze der elektronischen Kommunikation, soweit es um Fragen geht, die in den im Rahmen des Rechtsetzungspakets über die elektronische Kommunikation im Jahr 2002 angenommenen Richtlinien behandelt werden. Dieser Ausschluss aus dem Anwendungsbereich gilt nicht nur für Fragen, die ausdrücklich in diesen Richtlinien geregelt werden, sondern auch für Angelegenheiten, bei denen die Richtlinien ausdrücklich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, bestimmte Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene anzunehmen.*

***Erwägungsgrund 12:** Angesichts der Tatsache, dass die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs, einschließlich Nahverkehr, Hafendienste, Taxis und Krankenwagen, bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind, sind die Dienstleistungen im Verkehr insoweit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, unabhängig davon, ob als sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind oder nicht. Die Richtlinie findet jedoch Anwendung auf die Dienstleistungen, die nicht durch spezifische Rechtsakte auf dem Gebiet des Verkehrs erfasst sind, wie etwa Geldbeförderung und Leichentransporte fallen jedoch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da in diesen Bereichen Probleme im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt ermittelt wurden.*

***Erwägungsgrund 12a** (bisher Erwägungsgrund 11): Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag spezifische Rechtsgrundlagen für den Steuerbereich und die in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte enthält, ist der Steuerbereich aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Das in dieser Richtlinie vorgesehene Diskriminierungsverbot gilt jedoch für steuerliche Diskriminierungen, die mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr unvereinbar sind, allerdings mit Ausnahme der Bestimmungen über die unzulässigen Anforderungen und über den freien Dienstleistungsverkehr. Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Diskriminierung vor, wenn unterschiedliche Vorschriften auf gleichartige Situationen angewandt werden oder wenn dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Situationen angewandt wird. Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen. Sie soll lediglich, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs beseitigen, von denen einige steuerlicher Art sind, insbesondere diskriminierende Regelungen. Harmonisierte Vorschriften auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Mehrwertsteuer sehen vor, dass Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig sind, auch anderen Verpflichtungen als solchen aus ihrem Herkunftsstaat unterworfen werden können. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, ein System eines einheitlichen Ansprechpartners für die genannten Dienstleistungserbringer zu errichten, damit deren sämtliche Verpflichtungen über ein einziges elektronisches Portal der Finanzverwaltung ihres Herkunftsstaats abgewickelt werden können.*

Verhältnis zum geltenden Gemeinschaftsrecht

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr um.

~~Diese Richtlinie schließt die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen nicht aus.~~

Andere Gemeinschaftsrechtsakte, insbesondere jene, die spezifische Dienstleistungstätigkeiten regeln, sind uneingeschränkt anwendbar und werden durch diese Richtlinie ergänzt.

***Erwägungsgrund 13:** Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen, sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften. Dienstleistungstätigkeiten fallen ferner unter andere Rechtsakte, die nicht auf spezifische Dienstleistungsbereiche abzielen, wie z.B. die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie baut auf dem gemeinschaftlichen Besitzstand auf und ergänzt ihn. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die jeweiligen Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit sämtlichen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.*

***Erwägungsgrund 13a:** Die Richtlinie steht im Einklang mit der Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"), einschließlich der darin enthaltenen Definition, wann ein Fernsehveranstalter als in einem Mitgliedstaat niedergelassen gilt; sie berührt diese Richtlinie, die weiterhin uneingeschränkt anwendbar ist, nicht. Ferner steht die Richtlinie nicht einer möglichen künftigen Überarbeitung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" entgegen. Darüber hinaus berührt sie nicht die Spezifität der audiovisuellen Dienste bei internationalen Verhandlungen über oder im Dienstleistungshandel.*

***Erwägungsgrund 13b:** Die Richtlinie steht im Einklang mit der Richtlinie ..././EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und berührt diese Richtlinie nicht. Sie behandelt andere Fragen als jene im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen, wie z.B. die Berufshaftpflichtversicherung, kommerzielle Kommunikation, multidisziplinäre Tätigkeiten und Vereinfachungen im Verwaltungsbereich. Bezüglich der vorübergehenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen wird durch eine Abweichung vom Herkunftslandprinzip sichergestellt, dass Titel II "Dienstleistungsfreiheit" der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht berührt wird. Somit werden keine der gemäß der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Aufnahmemitgliedstaat anwendbaren Maßnahmen durch das Herkunftslandprinzip berührt.*

Erwägungsgrund 13c (bisher Erwägungsgrund 8): Die Richtlinie steht im Einklang mit anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere mit denjenigen, die die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmensdienstleistungen, die Sicherheit von Dienstleistungen und die Arbeiten zur Mobilität von Patienten bzw. die Entwicklung der medizinischen Versorgung in der Gemeinschaft betreffen. Sie steht ferner im Einklang mit den derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarkts, wie dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt, und denjenigen im Bereich des Verbraucherschutzes, wie dem Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden ("Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz").

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Dienstleistung" jede von Artikel 50 EG-Vertrag erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht;
2. "Dienstleistungserbringer" jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;
3. "Dienstleistungsempfänger" jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene natürliche oder juristische Person, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;
4. "Herkunftsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Erbringer der betreffenden Dienstleistung niedergelassen ist;
5. "Niederlassung" die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Artikels 43 EG-Vertrag mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit;

6. "Genehmigungsregelung" jedes Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer bzw. -empfänger dazu verpflichtet, bei einer zuständigen Stelle eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über den Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit oder deren Ausübung zu erwirken;
7. "Anforderungen" alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis oder den Regeln von Berufsverbänden bzw. den kollektiven Regeln von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen, die in Ausübung ihrer rechtlichen Autonomie erlassen wurden, ergeben;
8. "zuständige Stelle" jedes Organ und jede Instanz, die in einem Mitgliedstaat eine Aufsichts- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten ausübt, einschließlich insbesondere Verwaltungsbehörden, Berufsverbände und jener Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer rechtlichen Autonomie den Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit oder deren Ausübung kollektiv regeln;
9. "koordinierter Bereich" die Gesamtheit der für den Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten oder deren Ausübung geltenden Anforderungen;
- ~~10. "Krankenhausversorgung" die medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist; die Bezeichnung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der Behandlung als Krankenhausversorgung unerheblich;~~
11. "Entsendemitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von Dienstleistungen entsendet;

12. "ordnungsgemäße Beschäftigung" die unselbstständige Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des Dienstleistungserbringers;
13. "reglementierter Beruf" eine berufliche Tätigkeit oder eine Reihe beruflicher Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie .././EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen deren Aufnahme, Ausübung oder Ausübungsweise direkt oder indirekt in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen abhängig gemacht werden;
14. "kommerzielle Kommunikation" alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt. Die folgenden Informationen als solche gelten nicht als kommerzielle Kommunikation:
- a) Informationen, die direkten Zugang zur Tätigkeit eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Person ermöglichen, insbesondere ein Domain-Name oder eine E-Mail-Adresse,
 - b) Informationen über Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Person, die unabhängig zusammengestellt werden, insbesondere wenn dies ohne finanzielle Gegenleistung geschieht.

Erwägungsgrund 14: Der Begriff der Dienstleistung umfasst eine große Vielfalt wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungstätigkeiten, Anlagenverwaltung einschließlich Unterhaltung und Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Arbeitsvermittlungsstellen und die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff umfasst ferner Dienstleistungen, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie Rechts- und Steuerberatung, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes und der Architekten, ~~Verkehr~~, Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros und Sicherheitsdienste. Der Begriff umfasst schließlich Dienstleistungen für Verbraucher, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, einschließlich Leistungen von Fremdenführern, audiovisuelle Dienste, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks, Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienste und häusliche Dienste wie die Pflege älterer Menschen. Hierbei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können.

Erwägungsgrund 15: Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 49 ff EG-Vertrag sind Dienstleistungen alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, ohne dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt werden muss, dem sie zugute kommt, und unabhängig davon, wie die wirtschaftliche Gegenleistung, die das Entgelt darstellt, finanziert wird. Folglich ist eine Dienstleistung jegliche Leistung, mit der der Erbringer am Wirtschaftsleben teilnimmt, ungeachtet seiner Rechtsstellung, des Tätigkeitszwecks und des betreffenden Tätigkeitsbereichs.

Erwägungsgrund 16: Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Frage, ob bestimmte Tätigkeiten – insbesondere Tätigkeiten, die mit öffentlichen Mitteln finanziert oder durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen erbracht werden – eine "Dienstleistung" darstellen, von Fall zu Fall im Lichte sämtlicher Merkmale, insbesondere wie die Leistungen im betreffenden Mitgliedstaat erbracht, organisiert und finanziert werden, durchgeführt werden. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass das Merkmal des Entgelts ~~ist nicht gegeben~~ bei Tätigkeiten gegeben ist, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen seiner in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt, wie z.B. bei einem im Rahmen des nationalen Bildungssystems erteilten Unterricht oder bei der Verwaltung von Systemen der sozialen Sicherheit, die keine wirtschaftliche Tätigkeit bewirken. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Erwägungsgrund 17: Diese Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag über den freien Warenverkehr. Die nach dem Herkunftslandprinzip unzulässigen Beschränkungen betreffen die Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten und nicht die Anforderungen, die sich auf Waren als solche beziehen.

Erwägungsgrund 18: Unter den Begriff des Dienstleistungserbringers fallen alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, und alle juristischen Personen, die in einem Mitgliedstaat eine Dienstleistungstätigkeit ausüben, entweder unter Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs. Der Begriff des Dienstleistungserbringers betrifft deshalb nicht nur die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs, sondern auch die Fälle, in denen sich ein Marktteilnehmer in einem Mitgliedstaat niederlässt, um dort Dienstleistungen zu erbringen. Dagegen erfasst der Begriff des Dienstleistungserbringers nicht den Fall der Zweigniederlassung einer Gesellschaft aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, da die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr gemäß Artikel 48 EG-Vertrag nur Anwendung auf Gesellschaften finden, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben.

Erwägungsgrund 18a: Der Ort, an dem ein Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, sollte nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bestimmt werden, nach der der Begriff der Niederlassung die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit voraussetzt; diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn eine Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum gegründet wird oder wenn sie das Gebäude oder die Anlage, von der aus sie ihre Tätigkeit ausübt, anmietet. Gemäß dieser Definition, die die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers erfordert, gilt ein Briefkasten nicht als Niederlassung. Verfügt ein Dienstleistungserbringer über mehrere Niederlassungen, so muss festgelegt werden, von welcher Niederlassung aus die betreffende Dienstleistung tatsächlich erbracht wird; ist schwer festzustellen, von welcher Niederlassung aus eine bestimmte Dienstleistung erbracht wird, so gilt als Niederlassungsort der Ort, der für den Dienstleistungserbringer den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der betreffenden Dienstleistung bildet.

Erwägungsgrund 19: Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, sollte zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit fallen und solchen, die aufgrund des vorübergehenden Charakters der betreffenden Tätigkeit unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist für die Unterscheidung zwischen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit und Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit ausschlaggebend, ob der Marktteilnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem er die betreffende Dienstleistung erbringt, niedergelassen ist oder nicht. Ist er in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Dienstleistungen erbringt, niedergelassen, so handelt es sich um eine Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit. Ist der Marktteilnehmer dagegen nicht in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung empfangen wird, niedergelassen, so ist er ein grenzüberschreitender Dienstleistungserbringer, der die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nimmt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung nicht nur auf der Grundlage der Dauer der Leistungserbringung, sondern auch auf der Grundlage ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen oder sich wiederholenden Art oder ihrer Kontinuität zu bestimmen. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte in keinem Fall die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur, wie z.B. einem Büro, einer Kanzlei oder einer Praxis, auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.

Erwägungsgrund 20: Der Begriff der Genehmigungsregelung umfasst u.a. die Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen oder Konzessionen sowie die Verpflichtung zur Eintragung bei einer Berufskammer oder in einem Berufsregister, einer Berufsrolle oder einer Datenbank zur Zulassung durch eine Einrichtung oder zum Besitz eines Gewerbescheins, um die Tätigkeit ausüben zu können. Die Erteilung einer Genehmigung kann nicht nur durch eine förmliche Entscheidung erfolgen, sondern auch durch eine stillschweigende Entscheidung, beispielsweise wenn die zuständige Stelle nicht reagiert oder der Antragsteller die Empfangsbestätigung einer Erklärung abwarten muss, um eine Tätigkeit aufnehmen oder sie rechtmäßig ausüben zu können.

Erwägungsgrund 21: Der Begriff des koordinierten Bereichs umfasst alle Anforderungen, die für die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gelten, insbesondere diejenigen, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Bereich gehören, ob sie allgemeiner oder spezifischer Natur sind und ungeachtet des Rechtsgebiets, dem sie nach innerstaatlichem Recht zugeordnet werden.

Kapitel II

Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer

ABSCHNITT 1

VERWALTUNGSVEREINFACHUNG

Artikel 5

Vereinfachung der Verfahren

- (1) Die Mitgliedstaaten vereinfachen die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten.
- (2) Verlangen die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung, so erkennen sie alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaats an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen eindeutig hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Sie dürfen nicht verlangen, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaats im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, außer in den Fällen, in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies objektiv erfordern.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von Artikel 46 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁷ oder von Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oder von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde⁸.

⁷ [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.]

⁸ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114. [~~Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.~~]

Erwägungsgrund 22: Eine der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere für KMU, besteht in der Komplexität, Langwierigkeit und mangelnden Rechtssicherheit der Verwaltungsverfahren. Deshalb sind, nach dem Vorbild einiger Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufzustellen; hierzu dienen u.a. die koordinierte gemeinschaftsweite Einführung eines Systems einheitlicher Ansprechpartner, die Beschränkung der Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle, in denen sie unerlässlich ist, und die Einführung des Grundsatzes, wonach eine Genehmigung nach Ablauf einer bestimmten Frist als stillschweigend erteilt gilt. Eine solche Modernisierung soll – bei gleichzeitiger Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und ständiger Aktualisierung der Informationen über die Marktteilnehmer – die Verzögerungen, die Kosten und die abschreckende Wirkung beseitigen, die beispielsweise durch überflüssige oder zu komplexe und aufwändige Formalitäten, Mehrfachanforderungen, überzogene Formerfordernisse für Unterlagen, einen zu weiten Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, vage oder überlange Fristen, die Befristung von Genehmigungen oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen verursacht werden. Die betreffenden Verwaltungspraktiken schrecken ganz besonders Dienstleistungserbringer ab, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sein wollen, und erfordern deshalb eine koordinierte Modernisierung in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt.

Erwägungsgrund 23: Um die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten im Binnenmarkt zu erleichtern, ist ein für alle Mitgliedstaaten geltendes Ziel der Verwaltungsvereinfachung festzulegen und sind Bestimmungen über die einheitlichen Ansprechpartner, das Recht auf Information, die elektronische Abwicklung von Verfahren und die Einrichtung eines Rahmens für Genehmigungsregelungen vorzusehen. Weitere Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Verwirklichung dieses Ziels können in der Verringerung der Verfahren und Formalitäten für Dienstleistungstätigkeiten bestehen; dabei wäre zu prüfen, welche dieser Verfahren und Formalitäten für den Schutz des Allgemeininteresses unerlässlich sind und nach Zweck und Inhalt keine überflüssigen Mehrfachanforderungen darstellen.

Erwägungsgrund 24: Im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ist es angezeigt, keine allgemeinen förmlichen Anforderungen wie etwa beglaubigte Übersetzungen festzulegen, es sei denn dies ist objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses wie etwa den Schutz der Arbeitnehmer gerechtfertigt. Es ist weiterhin angebracht sicherzustellen, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, es sei denn, dass eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung, beispielsweise für jedes neue Einkaufszentrum, objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt gerechtfertigt ist.

Erwägungsgrund 24a (bisher Erwägungsgrund 29): Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige ~~rechtsvereinheitlichende~~ Bestimmungen dieser Richtlinie beziehen, sind jene, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag anerkannt sind, insbesondere die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer, der Umwelt einschließlich ~~oder~~ der städtischen Umwelt, der Gesundheit von Tieren und des geistigen Eigentums, die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes sowie die Ziele der Sozial- und Kulturpolitik.

Einheitliche Ansprechpartner

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Dienstleistungserbringern spätestens am 31. Dezember 2008 Kontaktstellen, so genannte "einheitliche Ansprechpartner", zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:

- a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder Genehmigungsanträge bei den zuständigen Stellen, einschließlich der Anträge auf Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder bei Berufsverbänden oder -vereinigungen;
- b) die Anträge auf Erteilung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen.

Die Benennung dieser einheitlichen Ansprechpartner berührt nicht die Aufteilung der Aufgaben oder Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Stellen in den nationalen Systemen.

***Erwägungsgrund 25:** Es ist angebracht, einheitliche Ansprechpartner vorzusehen, um sicherzustellen, dass jeder Dienstleistungserbringer über eine Kontaktstelle verfügt, bei der alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können. Die Zahl der einheitlichen Ansprechpartner kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein, abhängig von regionalen oder lokalen Zuständigkeiten oder den betreffenden Dienstleistungen. Sind mehrere Stellen auf regionaler oder lokaler Ebene zuständig, so kann eine von ihnen die Rolle des einheitlichen Ansprechpartners und Koordinators wahrnehmen. Die einheitlichen Ansprechpartner können nicht nur bei Verwaltungsbehörden angesiedelt werden, sondern auch bei Handels- oder Handwerkskammern oder bei den Berufsorganisationen oder privaten Einrichtungen, denen die Mitgliedstaaten diese Aufgabe übertragen. Den einheitlichen Ansprechpartnern kommt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Dienstleistungserbringer zu, entweder als Stelle, die unmittelbar für die Ausstellung der für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Dokumente zuständig ist, oder als Mittler zwischen dem Dienstleistungserbringer und den unmittelbar zuständigen Stellen. In ihrer Empfehlung vom 22. April 1997 zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen⁹ hat die Kommission die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert, einheitliche Ansprechpartner zur Erleichterung der Formalitäten einzuführen.*

⁹ ABl. L 145 vom 5.6.1997, S. 29.

Recht auf Information

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen für Dienstleistungserbringer und -empfänger über die einheitlichen Ansprechpartner leicht zugänglich sind:
- a) die Anforderungen, die für in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit;
 - b) die Angaben der zuständigen Stellen, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Behörden, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen;
 - c) die Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken betreffend Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen;
 - d) die in der Regel verfügbaren Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen zuständigen Stellen und Dienstleistungserbringern oder -empfängern, zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;
 - e) die Angaben sonstiger Vereinigungen oder Organisationen, die keine zuständigen Stellen sind, aber den Dienstleistungserbringern oder -empfängern praktische Hilfe leisten können.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer und -empfänger von den zuständigen Stellen auf Anfrage Hilfe in Form von Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen erhalten können.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen und Hilfeleistungen klar und unmissverständlich erteilt werden, im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich sind sowie dem neuesten Stand entsprechen.

- (4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Stellen alle Auskunfts- und Unterstützungersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 so rasch wie möglich beantworten und den Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn sein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 spätestens bis zum 31. Dezember 2008 um.
- (6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um die einheitlichen Ansprechpartner dazu anzuhalten, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen auch in anderen Gemeinschaftssprachen bereitzustellen.

Erwägungsgrund 25a: Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen für Dienstleistungserbringer und -empfänger leicht zugänglich sind, kann erfüllt werden, indem diese Informationen auf einer Website im Internet zugänglich gemacht werden. Die Verpflichtung der zuständigen Stellen, die Dienstleistungserbringer und -empfänger zu unterstützen, bedeutet nicht, dass diese Stellen Rechtsberatung in Einzelfällen bieten müssen, sondern bezieht sich lediglich auf allgemeine Informationen darüber, wie die Anforderungen in der Regel ausgelegt oder angewandt werden.

Elektronische Verfahrensabwicklung

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens am 31. Dezember 2008 alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner und bei den betreffenden zuständigen Stellen abgewickelt werden können.
- (2) Absatz 1 betrifft nicht die Kontrolle des Ortes der Dienstleistungserbringung oder der vom Dienstleistungserbringer verwendeten Ausrüstung oder die physische Prüfung der Eignung des Dienstleistungserbringers.
- (3) Die Kommission erlässt gemäß dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren genaue Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1, um die Interoperabilität der Informationssysteme und die Nutzung der Verfahren auf elektronischem Wege zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

***Erwägungsgrund 26:** Die Einrichtung eines Systems zur elektronischen Abwicklung von Verfahren und Formalitäten in einer angemessen nahen Zukunft ist unerlässlich für die Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Dienstleistungstätigkeiten und wird sowohl den Dienstleistungserbringern und -empfängern als auch den zuständigen Stellen zugute kommen. Die Erfüllung einer solchen Ergebnisspflicht kann die Anpassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften sowie anderer Vorschriften für den Dienstleistungssektor erfordern. Das Erfordernis, die Verfahren und Formalitäten auch im Fernweg abwickeln zu können, verlangt von den Mitgliedstaaten insbesondere, dass sie eine grenzüberschreitende Abwicklung ermöglichen. Die Verpflichtung, das genannte Ergebnis zu erreichen, betrifft nicht Verfahren oder Formalitäten, die aufgrund ihrer Art nicht im Fernweg abgewickelt werden können.*

ABSCHNITT 2
GENEHMIGUNGEN

Artikel 9

Genehmigungsregelungen

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur dann Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Genehmigungsregelungen sind im Hinblick auf den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend;
 - b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt; und
 - c) das angestrebte Ziel kann nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.
- (2) In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht benennen die Mitgliedstaaten ihre Genehmigungsregelungen und begründen dabei die Vereinbarkeit mit Absatz 1.
- (3) ~~Dieser Abschnitt~~ Absatz 1 gilt nicht für Genehmigungsregelungen, die durch andere Gemeinschaftsrechtsakte festgelegt oder zugelassen sind.

Erwägungsgrund 27: Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit darf nur von einer Genehmigung der zuständigen Stellen abhängig gemacht werden, wenn dabei die Kriterien der Nichtdiskriminierung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt werden. Demnach sind Genehmigungsregelungen insbesondere nur zulässig, wenn eine nachträgliche Kontrolle nicht wirksam wäre, weil Mängel der betreffenden Dienstleistungen im Nachhinein nicht festgestellt werden könnten und weil mit dem Verzicht auf eine Vorabkontrolle Risiken und Gefahren verbunden wären. Die diesbezügliche Bestimmung der Richtlinie kann jedoch nicht herangezogen werden, um Genehmigungsregelungen zu rechtfertigen, die durch andere Gemeinschaftsrechtsakte untersagt sind, wie z.B. durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ¹⁰ oder durch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") ¹¹. Anhand der Ergebnisse der gegenseitigen Evaluierung wird auf Gemeinschaftsebene ermittelt werden können, für welche Arten von Tätigkeiten die Genehmigungsregelungen abgeschafft werden sollten.

Erwägungsgrund 27a: Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Genehmigungsregelungen betreffen die Fälle, in denen Marktteilnehmer für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit eine Entscheidung einer zuständigen Stelle benötigen. Dies betrifft weder Entscheidungen der zuständigen Stellen zur Schaffung einer Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung noch den Abschluss von Verträgen durch die zuständigen Stellen für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung, die durch die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen geregelt wird.

Erwägungsgrund 27b: Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs stellen die Ziele der öffentlichen Gesundheit und der Sozialpolitik zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses dar, die die Anwendung von Genehmigungsregelungen und anderen Einschränkungen auf Dienstleistungen des Gesundheits- oder Sozialwesens rechtfertigen können.

¹⁰ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

¹¹ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen

- (1) Die Genehmigungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, durch die ausgeschlossen wird, dass die zuständigen Behörden ihr Ermessen willkürlich oder missbräuchlich ausüben.
- (2) Die Kriterien gemäß Absatz 1 müssen
- a) nichtdiskriminierend sein;
 - b) objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;
 - c) im Hinblick auf das in Buchstabe b genannte Erfordernis des Allgemeininteresses verhältnismäßig sein;
 - d) präzise und unmissverständlich sein;
 - e) objektiv sein;
 - f) im Voraus bekannt gemacht werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer neuen Niederlassung dürfen nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist. Die in Artikel 35 genannten Kontaktstellen und der Dienstleistungserbringer unterstützen die zuständige Stelle, indem sie alle erforderlichen Informationen zu diesen Anforderungen zur Verfügung stellen.

(4) Die Genehmigung muss dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen.

(5) Die Genehmigung wird erteilt, sobald durch eine angemessene Prüfung festgestellt ist, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt sind.

(6) Die etwaige Versagung einer Genehmigung oder andere Entscheidungen der zuständigen Stellen, einschließlich des Widerrufs einer Genehmigung, sind ausführlich zu begründen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Artikels, und es müssen Rechtsmittel dagegen eingelegt werden können.

Erwägungsgrund 27c: Die Genehmigung sollte dem Dienstleistungserbringer in der Regel die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ermöglichen, sofern nicht eine territoriale Einschränkung durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. So rechtfertigt der Schutz der städtischen Umwelt beispielsweise, dass für jede einzelne physische Niederlassung im Hoheitsgebiet eine Genehmigung gefordert wird. Diese Bestimmung berührt nicht die regionale oder lokale Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen in den Mitgliedstaaten.

Geltungsdauer der Genehmigung

- (1) Die dem Dienstleistungserbringer erteilte Genehmigung darf nicht befristet sein, außer wenn
- a) die Genehmigung automatisch verlängert wird,
 - b) die Zahl der erteilbaren Genehmigungen begrenzt ist, oder
 - c) eine Befristung objektiv durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.
- (2) Absatz 1 betrifft nicht die Höchstfrist, innerhalb derer der Dienstleistungserbringer nach Genehmigungserteilung seine Tätigkeit tatsächlich aufnehmen muss.
- (3) Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über ~~alle wesentlichen~~ die folgenden Änderungen ~~seiner Situation~~ zu informieren; ~~die die Effizienz der Aufsicht durch die zuständige Behörde betreffen, insbesondere~~ Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind, oder Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind, oder die die Richtigkeit der einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stehenden Informationen beeinträchtigen.

Erwägungsgrund 27d: Die Bestimmung über die Geltungsdauer der Genehmigungen lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Widerruf von Genehmigungen vorzusehen, insbesondere in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind, unberührt.

Wahl zwischen mehreren Antragstellern

- (1) Ist die Zahl der für eine Dienstleistungstätigkeit erteilbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, ~~wenden~~ stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Genehmigungsregelungen auf Auswahlverfahren an gestützt sind, bei denen den Antragstellern vollständige Neutralität und Transparenz garantiert ist und insbesondere die Eröffnung des Verfahrens angemessen bekannt gemacht wird.
- (2) In den Fällen gemäß Absatz 1 muss die Genehmigung angemessen befristet sein und darf weder automatisch verlängert werden noch irgendeine andere Begünstigung für den Dienstleistungserbringer, dessen Genehmigung gerade abgelaufen ist, oder Personen, die in besonderer Beziehung zu ihm stehen, bewirken.

Erwägungsgrund 28: *Ist die Zahl der erteilbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten beschränkt, was zum Beispiel bei der Vergabe analoger Radiofrequenzen ~~oder beim Betrieb eines Wasserkraftwerks~~ der Fall sein kann, ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um im Rahmen eines offenen Wettbewerbs die erforderlichen Qualitäts- und Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. Ein solches Verfahren muss Transparenz und Neutralität garantieren und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers bewirken. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Diese Bestimmung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten zu begrenzen. Diese Genehmigungen sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften dieser Richtlinie über Genehmigungsregelungen unterworfen.*

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar, im Voraus bekannt und so ausgestaltet sein, dass sie den betreffenden ~~interessierten~~ Parteien die Garantie bieten, dass ihr Antrag objektiv und unparteiisch behandelt wird.
- (2) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten dürfen weder abschreckend wirken, noch die Erbringung der Dienstleistung unangemessen erschweren oder verzögern. Sie müssen leicht zugänglich sein und sämtliche Kosten, die den betreffenden Parteien aus ihrem Antrag entstehen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der betreffenden Genehmigungsverfahren stehen.
- (3) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen den betreffenden Parteien garantieren, dass ihre Anträge so rasch wie möglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden.
- (4) Erfolgt keine Antwort binnen der gemäß Absatz 3 festgelegten Frist, so gilt die Genehmigung als erteilt. Für ~~bestimmte~~ spezifische Tätigkeiten können jedoch andere Regelungen vorgesehen werden, wenn dies durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist.
- (5) Für jeden Genehmigungsantrag wird so rasch wie möglich eine Empfangsbestätigung ausgestellt. Diese Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:
- a) die Antwortfrist gemäß Absatz 3;
 - b) die verfügbaren Rechtsbehelfe;
 - c) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird.

(6) Ist ein Antrag unvollständig oder wird ein Antrag wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Verfahren oder Formalitäten abgelehnt, so müssen die ~~interessierten Personen~~ betreffenden Parteien so rasch wie möglich darüber informiert werden, dass zusätzliche Unterlagen nachzureichen sind.

Erwägungsgrund 28a: In dieser Richtlinie ist vorgesehen, dass eine Genehmigung als erteilt gilt, falls keine Antwort binnen einer bestimmten Frist erfolgt. Für bestimmte Tätigkeiten können jedoch andere Regelungen vorgesehen werden, wenn dies durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist. Dies könnte beispielsweise bei Gesundheitsdiensten der Fall sein, oder bei Tätigkeiten, aus denen ein besonderes Risiko für Dritte entsteht, wie z.B. privaten Sicherheitsdiensten.

ABSCHNITT 3

UNZULÄSSIGE ODER ZU PRÜFENDE ANFORDERUNGEN

Artikel 14

Unzulässige Anforderungen

Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von Anforderungen abhängig machen, wie sie nachstehend aufgeführt sind:

1. diskriminierende Anforderungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – dem Ort des satzungsmäßigen Sitzes beruhen, insbesondere
 - a) Staatsangehörigkeitserfordernisse für den Dienstleistungserbringer, seine Beschäftigten, seine Gesellschafter oder die Mitglieder seiner Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane;
 - b) die Anforderung, dass der Dienstleistungserbringer, seine Beschäftigten, seine Gesellschafter oder die Mitglieder seiner Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats ansässig sind;

2. Verbot der Errichtung von Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten oder der Eintragung in Registern oder der Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -vereinigungen in mehreren Mitgliedstaaten;
3. Beschränkungen der Wahlfreiheit des Dienstleistungserbringers zwischen einer Hauptniederlassung und einer Zweitniederlassung, insbesondere die Verpflichtung für den Dienstleistungserbringer, seine Hauptniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet zu unterhalten, oder Beschränkungen der Wahlfreiheit, die Niederlassung in Form einer Agentur, einer Zweigstelle oder einer Tochtergesellschaft einzurichten;
4. Bedingungen der Gegenseitigkeit in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer bereits eine Niederlassung unterhält, mit Ausnahme der Gegenseitigkeitsbedingungen, die durch Gemeinschaftsrechtsakte im Bereich der Energie vorgesehen sind;
5. wirtschaftliche Einzelfallprüfung, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden oder ihre Eignung für die Verwirklichung der von der zuständigen Stelle festgelegten wirtschaftlichen Programmziele bewertet wird;
6. direkte oder indirekte Beteiligung von Wettbewerbern, auch in Beratungsgremien, an der Erteilung von Genehmigungen oder an anderen Entscheidungen der zuständigen Stellen, mit Ausnahme der Berufsverbände und -vereinigungen oder anderer Organisationen, die als zuständige Stelle fungieren;
7. Verpflichtung, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, abzuschließen;
8. Verpflichtung, ~~während eines bestimmten Zeitraums~~ in den in ihrem Hoheitsgebiet geführten Registern eingetragen gewesen zu sein oder die Tätigkeit ~~während eines bestimmten Zeitraums~~ zu einem früheren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt zu haben.

Erwägungsgrund 30: Wenn ein wirklicher Binnenmarkt für Dienstleistungen geschaffen werden soll, müssen die in den Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten noch verankerten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die mit Artikel 43 bzw. 49 EG-Vertrag unvereinbar sind, beseitigt werden. Die unzulässigen Beschränkungen beeinträchtigen den Binnenmarkt für Dienstleistungen erheblich und müssen so rasch wie möglich systematisch abgebaut werden.

Erwägungsgrund 31: Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs beinhaltet die Niederlassungsfreiheit insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung, der nicht nur jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung verbietet, sondern auch jede indirekte Diskriminierung, die auf anderen Unterscheidungsmerkmalen beruht, faktisch aber zum gleichen Ergebnis führen kann. So darf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem Mitgliedstaat als Haupt- oder Nebentätigkeit nicht Kriterien wie dem Ort der Niederlassung, dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder dem Standort der überwiegenden Tätigkeit unterworfen sein. Ebenso wenig darf ein Mitgliedstaat die Rechts- oder Parteifähigkeit von Gesellschaften beschränken, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Hauptniederlassung haben, gegründet sind. Desgleichen darf ein Mitgliedstaat keinerlei Begünstigungen im Falle einer besonderen Bindung eines Dienstleistungserbringers zur nationalen oder regionalen Wirtschaft und Gesellschaft vorsehen und auch die Fähigkeit des Dienstleistungserbringers, Rechte und Güter zu erwerben, zu nutzen oder zu veräußern sowie seinen Zugang zu Finanzierungen und Geschäftsräumen nicht aufgrund seines Niederlassungsortes beschränken, soweit diese Möglichkeiten für die Aufnahme oder tatsächliche Ausübung seiner Dienstleistungstätigkeit von Nutzen sind.

Erwägungsgrund 32: Das Verbot von wirtschaftlichen Prüfungen als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Prüfungen als solche, jedoch nicht auf Anforderungen, die objektiv durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt. Dieses Verbot lässt die Ausübung der Befugnisse der für das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen unberührt. Das Verbot der direkten oder indirekten Beteiligung von Wettbewerbern an der Erteilung von Genehmigungen betrifft nicht die Konsultation von Organisationen wie Handelskammern zu Fragen, die nicht einzelne Genehmigungsanträge betreffen.

Zu prüfende Anforderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen Anforderungen, wie sie in Absatz 2 aufgeführt sind, vorsehen, und sorgen dafür, dass solche Anforderungen den Bedingungen gemäß Absatz 3 entsprechen. Die Mitgliedstaaten passen ihre Rechts- oder Verwaltungsvorschriften so an, dass sie diesen Bedingungen entsprechen.
- (2) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnung die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nichtdiskriminierenden Anforderungen unterwirft, wie sie nachstehend aufgeführt sind:
- a) mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder einer Mindestentfernung zwischen Dienstleistungserbringern;
 - b) Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen und insbesondere das Erfordernis zu erfüllen, eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck oder eine Gesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind, zu sein;
 - c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung an einer Gesellschaft, insbesondere die Verpflichtung, über eine Mindestkapitalausstattung für bestimmte Dienstleistungstätigkeiten zu verfügen oder besondere Berufsqualifikationen zu besitzen, um an bestimmten Gesellschaften beteiligt zu sein oder sie zu führen;
 - d) Anforderungen, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheit bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten, mit Ausnahme der Anforderungen an die Berufsqualifikation oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind;
 - e) Verbot, mehrere Niederlassungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu unterhalten;
 - f) Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl festlegen;
 - g) Beachtung von festgelegten Mindest- und/oder Höchstpreisen durch den Dienstleistungserbringer;

- h) Verbote und Verpflichtungen im Hinblick auf den Verkauf unter dem Einstandspreis und Sonderverkäufe;
- i) Anforderungen, nach denen ein Dienstleistungserbringer, der als Vermittler fungiert, Zugang zu bestimmten, von anderen Dienstleistungserbringern erbrachten Dienstleistungen gewähren muss;
- j) Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung andere spezifische Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Nichtdiskriminierung: die Anforderungen stellen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – aufgrund des Orts des satzungsmäßigen Sitzes dar;
- b) Notwendigkeit: die Anforderungen sind objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt;
- c) Verhältnismäßigkeit: die Anforderungen gewährleisten die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und das gleiche Ziel ließe sich nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen.

(4) Im Bericht für die gegenseitige Evaluierung gemäß Artikel 41 geben die Mitgliedstaaten an,

- a) welche Anforderungen sie beibehalten wollen und warum sie der Auffassung sind, dass diese Anforderungen die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllen;
- b) welche Anforderungen sie beseitigt oder gelockert haben.

(5) Ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen gemäß Absatz 2 nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen ~~und durch geänderte Umstände begründet sind.~~

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Anforderungen gemäß Absatz 5 festlegen, sowie die Begründung dieser Anforderungen mit. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Vorschriften zu erlassen.

Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach der Mitteilung die Vereinbarkeit der neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht und trifft gegebenenfalls eine Entscheidung, durch die der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert wird, diese nicht zu erlassen oder sie zu beseitigen.

***Erwägungsgrund 33:** Zwecks Koordinierung der Modernisierung der einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit den Erfordernissen des Binnenmarkts ist es angezeigt, bestimmte nichtdiskriminierende innerstaatliche Anforderungen, die ihrer Art nach die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Zuge der Niederlassungsfreiheit maßgeblich einschränken oder sogar verhindern könnten, zu überprüfen. Diese Überprüfung ist auf die Vereinbarkeit dieser Anforderungen mit den bereits vom Gerichtshof bezüglich der Niederlassungsfreiheit festgelegten Kriterien beschränkt. Sie betrifft nicht die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten müssen sich während der Frist für die Richtlinienumsetzung davon überzeugen, ob solche Anforderungen notwendig sind und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügen, und sie gegebenenfalls sind solche Anforderungen diskriminierend oder nicht objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, müssen sie beseitigt oder geändert werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung kann je nach Art der betreffenden Tätigkeit und des Allgemeininteresses unterschiedlich ausfallen. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs könnten solche Anforderungen insbesondere gerechtfertigt sein, wenn damit Ziele der öffentlichen Gesundheit oder der Sozialpolitik verfolgt werden. Im Übrigen müssen diese Anforderungen in jedem Fall mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht vereinbar sein.*

Erwägungsgrund 33a: Der in dieser Richtlinie vorgesehene Prozess der gegenseitigen Evaluierung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, in ihren Rechtsvorschriften ein hohes Maß an Schutz des Allgemeininteresses festzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung von Zielen der Gesundheits- und Sozialpolitik. Darüber hinaus muss bei der gegenseitigen Evaluierung die Spezifität der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und der damit verbundenen besonderen Aufgaben in vollem Umfang berücksichtigt werden. Diese können gewisse Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen, insbesondere wenn es dabei um den Schutz der Ziele der Gesundheits- und Sozialpolitik geht. So hat der Gerichtshof beispielsweise bezüglich der Verpflichtung, eine bestimmte Rechtsform für die Ausübung bestimmter Dienstleistungstätigkeiten im Sozialbereich anzunehmen, bereits anerkannt, dass es gerechtfertigt sein kann, vom Dienstleistungserbringer zu verlangen, dass er die Rechtsform einer Gesellschaft ohne Erwerbszweck annimmt.

Erwägungsgrund 34: Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der Berufsqualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten wie Glücksspielveranstaltungen Erprobungen oder Erhebungen bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten. Außerdem müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht ("must carry") für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. Diese verpflichten den Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit seine Wahlfreiheit sowie den Zugang zu Programmen und die Auswahl der Endkunden ein. Die Evaluierung der Vereinbarkeit von festgelegten Mindest- und/oder Höchstpreisen mit der Niederlassungsfreiheit betrifft nur Preise, die von zuständigen Stellen spezifisch für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen festgelegt werden, und nicht etwa allgemeine Vorschriften über die Preisindexierung wie z.B. für die Vermietung von Häusern.

Erwägungsgrund 34a: Der Prozess der gegenseitigen Evaluierung bedeutet, dass die Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist zunächst eine analytische Überprüfung ihrer Rechtsvorschriften vornehmen müssen, um festzustellen, ob die oben genannten Anforderungen in ihrem Rechtssystem existieren, und spätestens bis zum Ende der Umsetzungsfrist einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung erstellen müssen. Jeder Bericht wird allen anderen Mitgliedstaaten und den interessierten Parteien übermittelt. Die Mitgliedstaaten können dann innerhalb von sechs Monaten ihre Bemerkungen zu diesen Berichten vorlegen. Die Kommission erstellt spätestens bis 31. Dezember 2008 einen Synthesebericht, gegebenenfalls mit Vorschlägen für weitere Initiativen. Falls erforderlich unterstützt die Kommission – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – den Mitgliedstaat bei der Erstellung einer gemeinsamen Methodik.

Erwägungsgrund 36: Die Tatsache, dass in dieser Richtlinie eine Reihe von Anforderungen aufgeführt sind, die die Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist beseitigen oder prüfen müssen, lässt die Möglichkeit der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat wegen eines Verstoßes gegen Artikel 43 oder 49 EG-Vertrag unberührt.

Erwägungsgrund 36a: Durch Mitteilung eines Entwurfs für einen innerstaatlichen Rechtsakt gemäß der Richtlinie 98/34/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/48/EG wird gleichzeitig die der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Mitteilung erfüllt. Im Falle einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 98/34/EG auf andere Dienstleistungen als Dienstleistungen der Informationsgesellschaft ersetzt das in der genannten Richtlinie vorgesehene Mitteilungsverfahren für die betreffenden Dienstleistungen die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Mitteilung.

Kapitel III

Freier Dienstleistungsverkehr

ABSCHNITT I

HERKUNFTSLANDPRINZIP UND AUSNAHMEN

Artikel 16

Herkunftslandprinzip

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaats unterstehen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.

Unter Absatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit, die insbesondere das Verhalten des Dienstleistungserbringers, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung des Dienstleistungserbringers regeln.

(2) Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, einschließlich der Dienstleistungen, die er in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

- a) die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Niederlassung in ihrem Hoheitsgebiet zu unterhalten;
- b) die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in ihrem Hoheitsgebiet;
- c) die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, in ihrem Hoheitsgebiet eine Anschrift oder eine Vertretung zu haben oder eine dort zugelassene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu wählen;

- d) das Verbot, in ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder einer Praxis, die zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erforderlich ist;
- e) die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, die in ihrem Hoheitsgebiet für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Anforderungen zu erfüllen;
- f) die Anwendung bestimmter vertraglicher Regelungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindern oder beschränken;
- g) die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, sich von ihren zuständigen Stellen einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen;
- h) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind;
- i) die Beschränkung des freien Verkehrs der in Artikel 20, Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 genannten Dienstleistungen.

Erwägungsgrund 37: *Um die wirksame Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, dass ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur den Gesetzen des Landes unterliegt, in dem ~~er niedergelassen ist~~ sich der Ort der Niederlassung, von der die betreffende Dienstleistung erbracht wird, befindet. Dieser Grundsatz ist unerlässlich, um Dienstleistungserbringer, vor allem die KMU, in die Lage zu versetzen, die Chancen des Binnenmarkts mit umfassender Rechtssicherheit zu nutzen. Auf diese Weise erleichtert das Herkunftslandprinzip zusammen mit den Maßnahmen der Harmonisierung und der gegenseitigen Unterstützung den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht den Dienstleistungsempfängern den Zugang zu einer größeren Auswahl hochwertiger Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten. Flankiert werden sollte diese Regelung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, in erster Linie durch Information über die Gesetze der anderen Mitgliedstaaten sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz der Dienstleistungstätigkeiten.*

Erwägungsgrund 38: Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten an der Quelle erfolgt, d.h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem sich der Ort der Niederlassung, von der die Dienstleistung erbracht wird, befindet ~~der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist~~. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer wirksam und dauerhaft zu kontrollieren und dabei nicht nur den Schutz der Dienstleistungsempfänger ihres Landes, sondern auch der in anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese Verantwortung bedeutet jedoch nicht, dass die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Überprüfungen und Kontrollen im Hoheitsgebiet des Bestimmungsmitgliedstaats selbst ausführen müssen; diese Maßnahmen werden von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats gemäß den Verpflichtungen der gegenseitigen Amtshilfe und den durch diese Richtlinie errichteten Partnerschaften zwischen den einzelstaatlichen Behörden durchgeführt. Damit gegenseitiges Vertrauen bei der Regulierung der Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten hergestellt wird, sollte eindeutig festgelegt werden, dass diese gemeinschaftsweite Verantwortung für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung beim Herkunftsmitgliedstaat liegt. Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Die Zuständigkeit der Gerichte wird in ~~sondern~~ der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder in anderen Gemeinschaftsrechtsakten wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen behandelt.

Erwägungsgrund 39: Ergänzend zum Grundsatz der Anwendbarkeit des Rechts des Herkunftsmitgliedstaats und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat ist festzulegen, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht beschränken dürfen.

Allgemeine Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip

Artikel 16 findet keine Anwendung auf

1. die von ~~Artikel 2 Nummer 4~~ der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹² erfassten Postdienste;
2. die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹³ erfassten Dienste der Elektrizitätsübertragung, -verteilung und -versorgung;
3. die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁴ erfassten Dienste der Gasfernleitung, -verteilung, -versorgung und -speicherung;
4. die Dienste der Wasserverteilung und -versorgung sowie der Abwasserbewirtschaftung;
5. bezüglich der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmer, die für die Erbringung einer Dienstleistung eingesetzt werden, die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen fallen;
6. bezüglich des Datenschutzes die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ¹⁵ fallen;
7. bezüglich der Rechtsanwälte die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 77/249/EWG des Rates zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte ¹⁶ fallen;
8. bezüglich der Berufsqualifikationen die Angelegenheiten, die unter Titel II die Bestimmungen des Artikels [...] der Richtlinie .../.../EG zur Anerkennung der Berufsqualifikationen fallen;

¹² ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

¹³ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

¹⁴ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

¹⁵ ABl. L 281 vom 28.11.1995, S. 1.

¹⁶ ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17.

9. bezüglich der sozialen Sicherheit die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 [(EG) Nr. 883/2004] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ¹⁷, die das anwendbare Recht festlegen;
10. bezüglich der Verwaltungsformalitäten für den freien Verkehr von Personen und ihren Wohnort die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ¹⁸, die Verwaltungsformalitäten vorsehen, die die Begünstigten bei den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen müssen;
11. bezüglich bei der Entsendung der Angehörigen von Drittstaaten, die sich im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, die ~~vom Entsendestaat unter den~~ in Artikel 25 Absatz 2 genannten Anforderungen ~~aufgelegte Verpflichtung, ein Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt zu besitzen~~;
12. bezüglich der Verbringung von Abfällen die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ¹⁹ vorgesehene Genehmigungsregelung;
13. die Urheberrechte, die verwandten Schutzrechte und die Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates ²⁰ und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ²¹ sowie die Rechte an gewerblichem Eigentum;
14. die Rechtsakte, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist;
15. die Pflichtprüfung;

¹⁷ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

¹⁸ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

¹⁹ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

²⁰ ABl. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

²¹ ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

16. die Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer ~~vorübergehend~~ zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, verboten sind ~~unter ein generelles Verbot fallen~~, sofern dieses Verbot das aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist;
17. die spezifischen Anforderungen des Mitgliedstaats, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung oder dem besonderen Risiko, das durch die Dienstleistung an dem Ort der Dienstleistungserbringung entsteht, verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;
18. die auf die Kostenerstattung für die Krankenhausversorgung anwendbare Genehmigungsregelung;
19. die Zulassung von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat geleast wurden;
20. die Freiheit der Parteien, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht zu wählen;
21. die von Verbrauchern geschlossenen Verträge, ~~die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben~~, sofern die auf diese Verträge anwendbaren Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig harmonisiert sind;
22. die förmliche Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften unterliegen;
23. die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls mit Personenschaden in dem Mitgliedstaat, in den er sich vorübergehend begeben hat.

Erwägungsgrund 40: *Es ist angebracht, allgemein oder vorübergehende bzw. Einzelfallausnahmen von der Anwendung des Rechts des Herkunftslandes für spezifische Bereiche vorzusehen. Diese Ausnahmen sind notwendig, um dem Ausmaß der Integration des Binnenmarkts bzw. bestimmten Gemeinschaftsrechtsakten im Bereich der Dienstleistungen, nach denen ein Dienstleistungserbringer einem anderen Recht als dem des Herkunftsmitgliedstaats unterliegt, Rechnung zu tragen. Darüber hinaus können in bestimmten Ausnahmefällen und unter strengen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegenüber einem Dienstleistungserbringer im Einzelfall Maßnahmen ergriffen werden. Um den KMU die Rechtssicherheit zu garantieren, die notwendig ist, um sie darin zu bestärken, ihre Dienste auch in anderen Mitgliedstaaten anzubieten, sollten diese Ausnahmen auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Insbesondere sollten Einzelfallausnahmen nur aus Gründen der Sicherheit der Dienstleistungen, der Ausübung eines Berufs des Gesundheitswesens oder zum Schutz der öffentlichen Ordnung, so z.B. dem Schutz der Minderjährigen, und insoweit angewendet werden, als die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich nicht harmonisiert sind. Des Weiteren muss eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Einklang mit den Grundrechten stehen, die gemäß ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs integraler Bestandteil der im gemeinschaftlichen Rechtssystem anerkannten Rechtsgrundsätze sind.*

Erwägungsgrund 40a: *In Bereichen, für die eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip gilt, muss das anwendbare Recht gemäß den allgemeinen Grundsätzen, die den territorialen Anwendungsbereich der einzelstaatlichen Gesetze und Vorschriften des internationalen Privatrechts regeln, und im Einklang mit Artikel 49 EG-Vertrag bestimmt werden. In diesen Bereichen wird das auf die vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse des Dienstleistungserbringers anwendbare Recht gemäß den Instrumenten des internationalen Privatrechts bestimmt. So wird beispielsweise bis zur vollständigen Harmonisierung der Gesetze über die Verbraucherverträge das anwendbare Recht durch das Übereinkommen von Rom bestimmt.*

Erwägungsgrund 41: *Für die Fälle, in denen sich der Dienstleistungserbringer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat begibt, ist eine gegenseitige Amtshilfe zwischen diesen beiden Staaten vorzusehen, damit der Bestimmungsmitgliedstaat Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats durchführen oder – wenn es lediglich um eine Sachverhaltsfeststellung geht – von sich aus tätig werden kann. Darüber hinaus sollte der Entsendestaat bei der Arbeitnehmerentsendung die Möglichkeit haben, gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG anwendbaren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten.*

Erwägungsgrund 41a: Die Ausnahme bezüglich der Postdienste betrifft sowohl Tätigkeiten, die dem Erbringer von Universaldiensten vorbehalten sind, als auch sonstige Postdienstleistungen.

Erwägungsgrund 41b: Das Herkunftslandprinzip betrifft nicht die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die gemäß der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern auf Arbeitnehmer Anwendung finden, die für die Erbringung einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsendet werden. In diesen Fällen sieht die Richtlinie 96/71/EG vor, dass die Dienstleistungserbringer in den im Einzelnen aufgeführten Bereichen die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Mitgliedstaats einhalten müssen, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche: Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, bezahlter Mindestjahresurlaub, Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze, Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz, Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen, Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen. Dies betrifft nicht nur gesetzlich sondern auch tarifvertraglich festgelegte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, vorausgesetzt sie wurden entweder offiziell bekannt gegeben oder sie sind de facto im Sinne der Richtlinie 96/71/EG durchweg anwendbar. Darüber hinaus gilt die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip auch für die gleichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in Fällen, in denen die für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung eingesetzten Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, eingestellt werden.

Erwägungsgrund 41c: Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen, schließt das Recht der Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, ein, das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zu bestimmen und den Unterschied zwischen selbstständigen Personen und Beschäftigten, einschließlich so genannten Scheinselbstständigen, festzulegen. Diesbezüglich besteht gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des Artikels 39 EG-Vertrag darin, dass eine Person während eines bestimmten Zeitraums für eine andere Person nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält; jede Tätigkeit, die eine Person außerhalb eines Abhängigkeitsverhältnisses ausübt, ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag einzustufen.

Erwägungsgrund 42: Vom Herkunftslandprinzip sollte abgewichen werden bei Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, einem ~~generellen~~ Verbot unterliegen, wenn dieses Verbot durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, einschließlich Gründen in Verbindung mit dem Schutz der Menschenwürde, objektiv gerechtfertigt ist. Diese Ausnahme erfasst auch Fälle, in denen Dienstleistungen einem Verbot unterliegen, jedoch unter bestimmten Umständen erlaubt sind. Die Ausnahme sollte auf generelle Verbote beschränkt sein und nicht beispielsweise für einzelstaatliche Regelungen gelten, die kein generelles Tätigkeitsverbot beinhalten, sondern die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren bestimmten Marktteilnehmern vorbehalten oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen. Sobald ein Mitgliedstaat eine Tätigkeit zulässt, diese jedoch bestimmten Marktteilnehmern vorbehält, unterliegt diese Tätigkeit nicht mehr einem generellen Verbot und ist daher nicht mehr als mit der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit unvereinbar anzusehen. Folglich wäre eine generelle Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für eine solche Tätigkeit es nicht gerechtfertigt, eine solche Tätigkeit dem allgemeinen System der Richtlinie zu entziehen.

Erwägungsgrund 43: Das Herkunftslandprinzip sollte nicht für von dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, festgelegte spezifische Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Merkmale des Ortes der Dienstleistungserbringung oder das besondere Risiko, das durch die Dienstleistung am Ort der Dienstleistungserbringung entsteht, gelten, deren Erfüllung unerlässlich ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt. Dieser Fall wäre beispielsweise gegeben bei Genehmigungen für die Sperrung oder Benutzung öffentlicher Verkehrswege, bei Anforderungen für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen oder für Sicherheitsanforderungen auf Baustellen, wozu auch Vorschriften über die Arbeitsumgebung oder den Schutz von Arbeitnehmern, Selbstständigen oder der Öffentlichkeit gehören.

Erwägungsgrund 44: Der Ausschluss vom Herkunftslandprinzip bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen, die nicht in dem Staat geleast wurden, in dem sie genutzt werden, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, der festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat Fahrzeuge, die in seinem Hoheitsgebiet genutzt werden, einer solchen Anforderung unterwerfen kann, sofern sie das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Dieser Ausschluss betrifft nicht die gelegentliche oder vorübergehende Anmietung.

Erwägungsgrund 45: Auf Gemeinschaftsebene gibt es bereits eine Anzahl von Richtlinien betreffend Verbraucherverträge. Allerdings beruhen diese Richtlinien auf einem Ansatz der Mindestharmonisierung. Um die Unterschiede zwischen den Verbraucherschutzregelungen in der Union, die zum Nachteil der Verbraucher und der Unternehmen zu einer Zersplitterung des Binnenmarkts führen, soweit wie möglich zu verringern, hat die Kommission in ihrer Mitteilung zur verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006 angekündigt, dass eine der Prioritäten für die Kommission darin besteht, eine vollständige Harmonisierung vorzuschlagen. Darüber hinaus hat sie in ihrem Aktionsplan "Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht" auf die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz des europäischen Verbraucherrechts hingewiesen, die insbesondere eine Überprüfung des bestehenden Rechts der Verbraucherverträge voraussetze, um übrig gebliebene Unstimmigkeiten zu beseitigen, Lücken zu füllen und die Gesetzgebung zu vereinfachen.

Erwägungsgrund 46: Es ist zweckmäßig, das Herkunftslandprinzip im Bereich der Verbraucherverträge, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, nur in dem Maße anzuwenden, in dem Gemeinschaftsrichtlinien eine vollständige Harmonisierung vorsehen, da in diesen Fällen das Niveau des Verbraucherschutzes gleichwertig ist. Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls mit Personenschaden in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer vorübergehend begibt, bezieht sich auf körperliche oder materielle Schäden, die eine Person durch einen Unfall erleidet.

Vorübergehende Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip

- (1) Artikel 16 findet während eines Übergangszeitraums keine Anwendung auf
 - a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten;
 - b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;
 - c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.

- (2) Mit Inkrafttreten der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Harmonisierungsrechtsakte oder spätestens ab dem 1. Januar 2010 finden die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Ausnahmen keine Anwendung mehr.

- (3) Mit Inkrafttreten des in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b genannten Harmonisierungsrechtsakts findet die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Ausnahme keine Anwendung mehr.

Erwägungsgrund 46a: *Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip im Hinblick auf die gerichtliche Beitreibung von Forderungen und die Bezugnahme auf einen möglichen künftigen Harmonisierungsrechtsakt betreffen weder Anforderungen bezüglich der Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers noch gerichtliche Verfahren in Verbindung mit der Beitreibung von Forderungen, die unter die Gemeinschaftspolitik im Bereich Justiz und Zusammenarbeit fallen.*

Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall

- (1) Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 16 ausnahmsweise hinsichtlich eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers Maßnahmen ergreifen, die sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen:
- a) die Sicherheit der Dienstleistungen, einschließlich der mit der öffentlichen Gesundheit zusammenhängenden Aspekte;
 - b) die Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitswesen;
 - c) den Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere die mit dem Schutz Minderjähriger zusammenhängenden Aspekte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur unter Einhaltung des Verfahrens der gegenseitigen Amtshilfe nach Artikel 37 und unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:
- a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, aufgrund deren die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in den in Absatz 1 genannten Bereichen;
 - b) die Maßnahmen bewirken für den Dienstleistungsempfänger einen größeren Schutz als diejenigen, die der Herkunftsmitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Vorschriften ergreifen würde;
 - c) der Herkunftsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise im Vergleich mit Artikel 37 Absatz 2 unzureichende Maßnahmen ergriffen;
 - d) die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die in den Gemeinschaftsrechtsakten festgelegten Bestimmungen zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit oder zur Gewährung von Ausnahmen von dieser Freiheit.

Erwägungsgrund 47: Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gegeben werden, ausnahmsweise und aus bestimmten Gründen wie etwa der Sicherheit der Dienstleistungen in Abweichung vom Herkunftslandprinzip Maßnahmen in Einzelfällen gegenüber einem Dienstleistungserbringer zu ergreifen, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Eine solche Möglichkeit sollte nur beim Fehlen einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene genutzt werden können. Im Übrigen bedeutet diese Möglichkeit nicht, dass restriktive Maßnahmen in Bereichen ergriffen werden können, in denen andere Richtlinien Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr untersagen, wie die Richtlinie 1999/93/EG oder die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, oder dass in anderen Richtlinien vorgesehene Ausnahmeregelungen erweitert oder begrenzt werden können, wie die der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität oder die der Richtlinie 2000/31/EG.

Erwägungsgrund 47a: Die Anwendung des Herkunftslandprinzips im Bereich der Gesundheitsdienste ist begrenzt, da für viele Gesundheitsdienstleistungen eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, wie z.B. ein Krankenhaus oder eine Praxis, erforderlich ist und sie daher nicht dem Herkunftslandprinzip unterliegen. Ferner bestehen bei grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen wesentliche generelle Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip, wie z.B. die Ausnahme bezüglich der Berufsqualifikationen oder die Ausnahme bezüglich des Risikos am Ort der Dienstleistungserbringung, wozu auch die Hygienennormen gehören. Gleichwohl ist es angesichts der Bedeutung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit angezeigt, dass ein Mitgliedstaat auf jeden Fall die Möglichkeit behält, von Fall zu Fall zu intervenieren und Maßnahmen gegen Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten zu ergreifen.

Abschnitt 2

RECHTE DER DIENSTLEISTUNGSEMPFÄNGER

Artikel 20

Unzulässige Beschränkungen

Die Mitgliedstaaten dürfen an den Dienstleistungsempfänger keine Anforderungen stellen, die die Inanspruchnahme einer von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angebotenen Dienstleistung beschränken; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

- a) die Verpflichtung, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung einzuholen oder diesen gegenüber eine Erklärung abzugeben;
- b) diskriminierende Beschränkungen der Möglichkeit zum Steuerabzug oder zur Erlangung von für die Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bereitgestellten finanziellen Beihilfen aufgrund des Orts der Dienstleistungserbringung oder der Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist;
- c) die Erhebung ~~oder unverhältnismäßiger~~ diskriminierender Abgaben auf Geräte, die der Dienstleistungsempfänger benötigt, um eine Dienstleistung im Fernabsatz aus einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen zu können.

Erwägungsgrund 48: *Dieser Richtlinie entgegenstehende Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs können sich nicht nur aus Maßnahmen gegenüber den Dienstleistungserbringern, sondern auch aus den vielfältigen Behinderungen ergeben, denen die Empfänger und insbesondere die Verbraucher bei der Nutzung der Dienstleistungen begegnen. Diese Richtlinie enthält Beispiele für bestimmte Arten von Beschränkungen gegenüber einem Dienstleistungsempfänger, der eine Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten wird. Zu solchen diskriminierenden Beschränkungen gehören einzelstaatliche Vorschriften, nach denen die Möglichkeit zum Steuerabzug oder die Erlangung einer finanziellen Beihilfe bezüglich der Kosten für Sprach- oder Berufsbildungskurse auf die Fälle beschränkt sind, in denen diese Kurse im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats stattfinden.*

Diskriminierungsverbot

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dem Dienstleistungsempfänger keine diskriminierenden Anforderungen auferlegt werden, die auf dessen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz beruhen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten; dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

***Erwägungsgrund 49:** Gemäß den Vorschriften des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr in der Auslegung des Gerichtshofs sind Diskriminierungen des Dienstleistungsempfängers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzlandes oder seines Wohnortes verboten. Dabei kann es sich insbesondere um eine Verpflichtung handeln, die lediglich Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats betrifft und etwa darin besteht, Originalunterlagen, beglaubigte Kopien, einen Staatsangehörigkeitsnachweis oder amtlich beglaubigte Übersetzungen von Unterlagen vorzulegen, um in den Genuss bestimmter Dienstleistungen oder Preisvorteile zu kommen. Gleichwohl verhindert das Verbot diskriminierender Anforderungen nicht, dass bestimmte Preisvorteile bestimmten Dienstleistungsempfängern vorbehalten sind, sofern sie auf berechtigten, objektiven Kriterien beruhen, wie beispielsweise der unmittelbaren Verknüpfung mit den von diesen Empfängern gezahlten Steuern.*

***Erwägungsgrund 50:** Die Schaffung eines echten Raums ohne Binnengrenzen setzt voraus, dass die Bürger der Gemeinschaft nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes daran gehindert werden, eine technisch auf dem Markt verfügbare Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder anderen Bedingungen oder Preisen unterworfen werden. Durch das Fortbestehen solcher Diskriminierungen gegenüber den Dienstleistungsempfängern wird das Fehlen eines wirklichen Binnenmarkts für Dienstleistungen für die Bürger der Gemeinschaft deutlich spürbar und ganz allgemein das Zusammenwachsen der europäischen Völker beeinträchtigt. Das Diskriminierungsverbot im Binnenmarkt beinhaltet, dass in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, einem Dienstleistungsempfänger, insbesondere einem Verbraucher, der Zugriff auf allgemein angebotene Dienstleistungen nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes verwehrt oder erschwert werden darf. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, in allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Dienstleistung unterschiedliche Preise oder Bedingungen festzulegen, die unmittelbar durch objektive Faktoren gerechtfertigt sind, wie beispielsweise entfernungsabhängige Zusatzkosten, technische Merkmale der Dienstleistung, unterschiedliche Marktbedingungen oder zusätzliche Risiken, die damit verbunden sind, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen von denen des Herkunftsmitgliedstaats unterscheiden.*

Unterstützung der Dienstleistungsempfänger

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungsempfänger in ihrem Wohnsitzland folgende Informationen erhalten:
- a) Informationen über die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen bezüglich des Zugangs zu Dienstleistungstätigkeiten und deren Ausübung, vor allem solche über den Verbraucherschutz;
 - b) allgemeine Informationen über die bei Streitfällen zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe;
 - c) Angaben zur Erreichbarkeit der Verbände und Organisationen, die den Dienstleistungserbringer oder -empfänger beraten und unterstützen können, einschließlich der Euroguichets und der Kontaktstellen des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung (EEJ-Net).
- (2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannte Aufgabe den einheitlichen Ansprechpartnern oder jeder anderen Einrichtung, wie beispielsweise den Euroguichets, den Kontaktstellen des europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung (EEJ-Net), den Verbraucherverbänden oder den EG-Beratungsstellen für Unternehmen übertragen.
- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zu dem in Artikel 45 genannten Zeitpunkt die Namen und die Angaben zur Erreichbarkeit der benannten Einrichtungen mit. Die Kommission leitet sie an die anderen Mitgliedstaaten weiter.
- (3) Um die in Absatz 1 genannten Informationen bereitstellen zu können, wendet sich die vom Dienstleistungsempfänger angerufene Stelle erforderlichenfalls an die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats. Letzterer übermittelt die angeforderten Informationen so rasch wie möglich. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich diese Stellen gegenseitig unterstützen und alle Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit treffen.
- (4) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen für die Absätze 1, 2 und 3, die die technischen Modalitäten des Informationsaustauschs zwischen den Einrichtungen der verschiedenen Mitgliedstaaten und insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität der Informationssysteme präzisieren.

Übernahme von Behandlungskosten

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Kostenübernahme für außerhalb eines Krankenhauses erfolgte Behandlungen nicht an die Erteilung einer Genehmigung knüpfen, sofern die Kosten für diese Behandlung, wenn sie in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre, im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit übernommen würden.

Auf Patienten, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Behandlung außerhalb eines Krankenhauses erhalten haben, können die Bedingungen und Formalitäten angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, wie z.B. die Anforderung, vor der Behandlung durch einen Facharzt einen Allgemeinarzt zu konsultieren oder die Modalitäten der Kostenübernahme für bestimmte Zahnbehandlungen.

(1a) (bisher Artikel 4 Nummer 10) "Krankenhausversorgung" bezeichnet die medizinischen Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Patient versichert ist, in einem Krankenhaus erbracht werden, weil sie entweder die stationäre Aufnahme des Patienten erfordern oder nur innerhalb eines Krankenhauses erbracht werden können, da sie in hohem Maße spezialisiert sind oder ein eindeutiges Risiko für den Patienten darstellen. Die Bezeichnung, die Organisation, und die Art der Finanzierung dieser Einrichtung sind für die Einordnung der Behandlung als Krankenhausversorgung unerheblich. ~~die medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist; die Bezeichnung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der Behandlung als Krankenhausversorgung unerheblich;~~

(2) Die Genehmigung zur Inanspruchnahme einer Krankenhausversorgung wird nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 [und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erteilt. ~~Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Genehmigung für die Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen Sicherheit nicht verweigert wird, sofern diese Behandlungen zu denen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit vorgesehen sind, und sofern sie nicht in einem in Anbetracht des derzeitigen Gesundheitszustands des Patienten und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit medizinisch angemessenen Zeitraum erbracht werden können.~~

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der von ihrem System der sozialen Sicherheit gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen in einem anderen Mitgliedstaat nicht niedriger ist als der, den ihre Sozialversicherung für ähnliche Behandlungen vorsieht, die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Die Übernahme der Kosten ist auf die tatsächlichen Kosten für die erhaltene Behandlung beschränkt.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Genehmigungsregelungen für die Kostenübernahme für in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen im Einklang mit den Artikeln 9, 10, 11 und 13 stehen.

***Erwägungsgrund 51:** Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den Patienten, die als Dienstleistungsempfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den Verantwortlichen der Sozialversicherungssysteme im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.*

***Erwägungsgrund 52:** Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, insbesondere die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit, finden auf Arbeitnehmer und Selbstständige, die eine Dienstleistung erbringen oder daran mitwirken, uneingeschränkt Anwendung. Diese Richtlinie ergänzt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hinblick auf die Erstattung der Kosten für außerhalb eines Krankenhauses erfolgte Behandlungen, für die der Patient keine vorherige Genehmigung eingeholt hat.*

Erwägungsgrund 53: Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der die Genehmigung für die Kostenübernahme für Behandlungen in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, trägt, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, zur Erleichterung der Freizügigkeit für Patienten und der grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsdiensten bei. Diese Bestimmung findet weiterhin uneingeschränkt Anwendung auf die Krankenhausversorgung in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Anforderung einer vorherigen Genehmigung für die Übernahme der Kosten für die in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlung aufrechterhalten können. Sie findet ferner weiterhin uneingeschränkt Anwendung auf außerhalb eines Krankenhauses erfolgte Behandlungen, sofern die Patienten eine Genehmigung einholen, um in den Genuss der Sonderregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu kommen. Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 soll ~~Diese Bestimmung~~ gewährleisten, dass die Versicherten, die über eine Genehmigung verfügen, unter genauso günstigen Bedingungen für eine Kostenübernahme Zugang zu Behandlungen in anderen Mitgliedstaaten haben wie die Sozialversicherten, die den Regeln dieses Staates unterliegen. Sie gewährt den Versicherten somit Rechte, die sie anderenfalls nicht hätten und erleichtert den freien Dienstleistungsverkehr. Demgegenüber soll diese Bestimmung nicht die Frage einer Erstattung der durch die Behandlung außerhalb eines Krankenhauses in einem anderen Mitgliedstaat verursachten Kosten, ~~auch~~ für die keine vorherige Genehmigung eingeholt wurde, nach den Sätzen des Staates der Versicherungszugehörigkeit regeln und steht somit einer solchen auch nicht entgegen.

Erwägungsgrund 54: Im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs muss die Anforderung einer vorherigen Genehmigung für die Erstattung der Kosten durch das System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats für in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses erfolgende Behandlungen abgeschafft werden, und die Mitgliedstaaten müssen ihre Rechtsvorschriften entsprechend anpassen. Soweit die Kostenerstattung für diese Behandlungen im Krankenversicherungssystem des Staates der Versicherungszugehörigkeit Deckungsgrenzen unterworfen ist, bedeutet diese Abschaffung keine schwer wiegende Störung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs bleiben die Bedingungen, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, auch bei in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Behandlungen anwendbar, soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gleichmaßen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Genehmigungsregelungen für die Kostenübernahme für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankheitsbehandlungen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie über die Erteilung von Genehmigungen und die Genehmigungsverfahren übereinstimmen.

Erwägungsgrund 55: *Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erscheint eine Regelung der Vorabgenehmigung der Kostenerstattung für eine Krankenhausversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, gerechtfertigt, da die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, und auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Mit einer derartigen Planung wird bezweckt, in jedem Mitgliedstaat ein ausgewogenes, ausreichend zugängliches Angebot hochwertiger Krankenhausversorgung zu gewährleisten, eine effiziente Kostenverwaltung sicherzustellen und, soweit möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff der Krankenhausversorgung objektiv auszulegen ~~und die Regelung zur Vorabgenehmigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel des Allgemeininteresses stehen, und zwar unter Berücksichtigung der Kosten und des Planungsbedarfs im Zusammenhang mit Krankenanstalten.~~*

Erwägungsgrund 56: *Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige nationale Stelle die auf der Grundlage dieses Artikels beantragte Genehmigung nicht verweigern darf. Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Krankenhausversorgung – für den Fall, dass sie in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt wird – vom dortigen Sozialversicherungssystem gedeckt ist und wenn eine identische Behandlung oder eine gleichermaßen wirkungsvolle Behandlung in ihrem Hoheitsgebiet nicht binnen einer angemessenen Frist und unter den im dortigen System der sozialen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Frage der angemessenen Frist mit Blick auf die gesamten Umstände des Einzelfalls und unter angemessener Berücksichtigung nicht nur des Gesundheitszustands des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags, sondern ebenfalls seiner Vorgeschichte und des voraussichtlichen Krankheitsverlaufs erfolgen.*

Erwägungsgrund 57: *Die von den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten gewährte Kostenübernahme für Behandlungen, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, darf nicht niedriger sein, als die in ihrem System der sozialen Sicherheit vorgesehene Übernahme für Behandlungen, die in ihrem Hoheitsgebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs hat bei Fehlen einer Genehmigung die Erstattung von Kosten für Behandlungen außerhalb eines Krankenhauses nach den Sätzen des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Finanzierung seines Systems der sozialen Sicherheit. In Fällen, in denen eine Genehmigung im Rahmen des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erteilt wurde, erfolgt die Kostenübernahme nach den Sätzen des Staates, in dem die Behandlung erfolgt ist. Wenn die Deckung allerdings niedriger ist als diejenige, die der Patient erhalten hätte, wenn die gleiche Behandlung im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit erfolgt wäre, muss der Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit die Erstattung bis zur Höhe des Satzes ergänzen, der in diesem Fall angewendet worden wäre. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Reisekosten zu übernehmen.*

Erwägungsgrund 57a: Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs beruht die Unterscheidung zwischen Krankenhausleistungen und Leistungen außerhalb eines Krankenhauses darauf, dass in einer Krankenanstalt erbrachte medizinische Leistungen unbestreitbar Besonderheiten aufweisen und dass insbesondere die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, und auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Mit der notwendigen Planung wird nicht nur gewährleistet, dass ein ausgewogenes Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung ständig in ausreichendem Maße zugänglich ist, sondern auch die Kostenkontrolle sichergestellt und der ineffiziente Einsatz finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen vermieden. Daher ist eine medizinische Versorgung nicht nur dann als Krankenhausleistung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu verstehen, wenn sie die stationäre Aufnahme des Patienten erfordert, sondern auch dann, wenn sie eine Krankenhausinfrastruktur mit Not- und Intensivpflegeeinrichtungen für Behandlungen, die ein besonderes Risiko für den Patienten darstellen, oder hochspezialisierte und sehr kostenintensive medizinische Geräte wie z.B. Computertomografen erfordert, die normalerweise nur in Krankenhäusern eingesetzt werden.

Abschnitt 3

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

Artikel 24

Besondere Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern

(1) Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, so führt der ~~Entsendemitgliedstaat~~ Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, in seinem Hoheitsgebiet die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die notwendig sind, um die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sicherzustellen, und ergreift unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen gegenüber dem Dienstleistungserbringer, der diese nicht einhält.

Jedoch darf der ~~Entsendemitgliedstaat~~ Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer im Hinblick auf die in Artikel 17 Nummer 5 genannten Punkte die folgenden Pflichten nicht auferlegen:

- a) die Pflicht, bei seinen eigenen zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen, sich dort eintragen zu lassen oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen;
- b) die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, außer Erklärungen bezüglich einer der im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2008 aufrechterhalten werden können; dies betrifft nicht Erklärungen, die unmittelbar mit der Einhaltung spezifischer Beschäftigungsbedingungen verbunden sind, wie z.B. die Erklärungen zu Urlaubsfonds, sofern sie nach Aufnahme der Dienstleistungserbringung erfolgen können;
- c) die Pflicht, über einen in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Vertreter zu verfügen;
- d) die Pflicht, in seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen zu führen oder aufzubewahren, die aufgrund ihrer Art und ihres Zwecks normalerweise am Ort der Niederlassung geführt werden. Dies betrifft nicht die Verpflichtungen, am Entsendeort Unterlagen zu führen oder aufzubewahren, die aufgrund ihrer Art und ihres Zwecks am Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, erstellt werden, wie z.B. Zeiterfassungsbögen oder Unterlagen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen, die spezifisch den Ort betreffen, an dem die Dienstleistung erbracht wird.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaats, dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats und des ~~Entsendemitgliedstaats~~ Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, so rasch wie möglich bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung die folgenden Angaben machen zu können und diese Angaben bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung zur Verfügung zu halten:

- a) die Identität des entsandten Arbeitnehmers;
- b) seine Position und die Art der ihm übertragenen Aufgaben;
- c) die Kontaktangaben des Dienstleistungsempfängers;
- d) den Ort der Entsendung;
- e) den Beginn und das Ende der Entsendung;
- f) die für den entsandten Arbeitnehmer geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß der Richtlinie 96/71/EG.

In den in Absatz 1 genannten Fällen unterstützt der Herkunftsmitgliedstaat den Entsendemitgliedstaat dabei, die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sicherzustellen und dem ~~Entsendemitgliedstaat~~ Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, von sich aus die in Unterabsatz 1 genannten Angaben zu liefern, wenn er konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße des Dienstleistungserbringers gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen hat.

***Erwägungsgrund 58:** Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs sollte bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Herkunfts- und Entsendemitgliedstaat klargestellt werden. Diese Richtlinie lässt rein arbeitsrechtliche Fragen unberührt. Die Aufgabenverteilung und die Festlegung der Form der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Entsendemitgliedstaat erleichtert die Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit, vor allem durch die Abschaffung einiger unverhältnismäßiger Verwaltungsverfahren, und ermöglicht ferner eine bessere Überprüfung der Einhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß der Richtlinie 96/71/EG.*

Erwägungsgrund 59: *Um diskriminierende oder unverhältnismäßige Verwaltungsformalitäten zu vermeiden, die vor allem auf KMU abschreckend wirken, sollte dem Entsendemitgliedstaat untersagt werden, die Entsendung von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen, wie beispielsweise der Verpflichtung, bei den Behörden eine Genehmigung zu beantragen. Das Verbot, eine Erklärung an die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, zu fordern, hindert die Mitgliedstaaten lediglich daran, systematisch bei jeder Entsendung eines Arbeitnehmers vorherige Erklärungen zu fordern, hindert sie aber nicht daran, zu verlangen, dass Dienstleistungserbringer für spezifische einzuhaltende Beschäftigungsbedingungen Erklärungen einreichen oder Formulare ausfüllen, wie z.B. Formulare über die Beiträge zu Fonds für die Zahlung von Urlaubsgeld, vorausgesetzt, diese Erklärungen können nach Aufnahme der Dienstleistungserbringung erfolgen die Dienstleistungserbringung vorher bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats anzuzeigen, sollte ebenfalls untersagt werden. Angesichts der spezifischen Gefahr von Unregelmäßigkeiten im Baugewerbe Es sollte es jedoch möglich sein, eine solche Anforderung zur Abgabe einer Erklärung bis zum 31. Dezember 2008 aufrechtzuerhalten, soweit die Tätigkeiten im Bausektor betroffen sind, die im Anhang der Richtlinie 96/71/EG aufgeführt sind. In diesem Zusammenhang ist die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Kontrollen zu erleichtern, Gegenstand von Arbeiten einer Experten-Gruppe der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG.*

Erwägungsgrund 59a: *Das Verbot, Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat entsenden, dazu zu verpflichten, über einen in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Vertreter zu verfügen, hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, einen Dienstleistungserbringer, der Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsendet, dazu zu verpflichten, einen dieser Arbeitnehmer für die Dauer der Dienstleistungserbringung als Vertreter des Dienstleistungserbringers zu benennen. Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten daran, Dienstleistungserbringer, die Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet entsenden, dazu zu verpflichten, systematisch alle Beschäftigungsunterlagen, die normalerweise am Ort der Niederlassung der Gesellschaft geführt werden, in ihr Hoheitsgebiet zu verbringen und dort aufzubewahren; dies betrifft nicht Unterlagen, die im normalen Verlauf der Arbeit erstellt und am Arbeitsort aufbewahrt werden, wie z.B. Zeiterfassungsbögen. Darüber hinaus hindert diese Bestimmung die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht daran, vom Dienstleistungserbringer zu verlangen, dass er bei Kontrollen Unterlagen unmittelbar vorlegt, und bei Nichtbeachtung diese Forderung durchzusetzen. In diesen Fällen können die Behörden fordern, dass die Dokumente so rasch wie möglich per Eilpost, Fernschreiben oder E-Mail übermittelt werden. Im Übrigen sollte der Entsendemitgliedstaat gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer keine restriktiven Maßnahmen ergreifen dürfen, die sich auf andere als die in der Richtlinie 96/71/EG festgelegten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen beziehen.*

Erwägungsgrund 59b: *Diese Richtlinie lässt die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kollektivmaßnahmen zur Verteidigung der Interessen von Handel und selbstständigen Berufen unberührt. Ebenso wenig greift sie der Aushandlung und dem Abschluss von Kollektivvereinbarungen vor.*

Entsendung von Drittstaatsangehörigen

- (1) Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer, der Angehöriger eines Drittstaats ist, in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, so darf der Entsendemitgliedstaat vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen vom Dienstleistungserbringer oder vom entsandten Arbeitnehmer nicht verlangen, einen Einreise-, Ausreise- oder Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis vorzulegen, oder andere gleichwertige Bedingungen zu erfüllen.
- (2) Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ein Visum ~~für kurze Aufenthalte~~ oder einen Aufenthaltstitel von Angehörigen der Drittstaaten zu verlangen, die nicht unter das in Titel 2 Kapitel IV Artikel 24 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehene System der gegenseitigen Anerkennung fallen. Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Angehörige von Drittstaaten dazu zu verpflichten, sich bei oder nach der Einreise bei den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, zu melden.
- (3) In dem in Absatz 1 genannten Fall ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaats, dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer den Arbeitnehmer nur entsendet, wenn dieser sich rechtmäßig in dessen Hoheitsgebiet aufhält und dort vor der Entsendung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgeht.

Der Herkunftsmitgliedstaat sieht die Entsendung zur Erbringung einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nicht als Unterbrechung des Aufenthalts oder der Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers an und gewährt dem entsandten Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften die Wiedereinreise in sein Hoheitsgebiet.

Der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt auf Ersuchen des Entsendemitgliedstaats diesem so rasch wie möglich die Informationen und Garantien bezüglich der Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen und verhängt angemessene Sanktionen, wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Erwägungsgrund 60: Die Dienstleistungsfreiheit beinhaltet das Recht des Dienstleistungserbringers, Arbeitnehmer zu entsenden, auch wenn es sich dabei um Personen handelt, die nicht Bürger der Gemeinschaft sondern Drittstaatsangehörige sind, vorausgesetzt, sie halten sich im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig auf und gehen dort einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nach. Dies berührt nicht den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz gemäß den Anhängen der Beitrittsverträge. Es ist vorzusehen, dass der Herkunftsmitgliedstaat dafür Sorge tragen muss, dass der entsandte Drittstaatsangehörige die in seinen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen bezüglich des Wohnsitzes und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung, auch hinsichtlich der Sozialversicherung, erfüllt. Arbeitnehmer, die bei einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft beschäftigt sind und in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, um dort Dienstleistungen zu erbringen, streben nicht danach, Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zu erlangen, da sie nach Abschluss ihrer Arbeit in ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat zurückkehren. Daher muss es den Mitgliedstaaten untersagt werden, Arbeitsgenehmigungen oder gleichwertige Maßnahmen bezüglich der Einreise, der Ausreise oder des Aufenthalts zu verlangen, sofern diese Maßnahmen darauf abzielen, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu beschränken. Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die Vorlage eines Visums aus anderen Gründen in Verbindung mit der Zuwanderungspolitik vorzuschreiben. Ferner sollte der Entsendemitgliedstaat den Arbeitnehmer oder den Dienstleistungserbringer keinen Präventivkontrollen unterwerfen dürfen, insbesondere nicht – außer in bestimmten Fällen – bezüglich Einreise- oder Aufenthaltstiteln. Ebenso wenig sollte es dem Aufnahmemitgliedstaat gestattet sein, Anforderungen wie die nach einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder einer vorherigen Beschäftigung im Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleistungserbringers festzulegen.

Erwägungsgrund 61: Nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, sind Drittstaatsangehörige durch das aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestehende System der Zusammenarbeit bezüglich der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und die Mitglieder ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, abgedeckt, nach dem grundsätzlich die Regeln des Staates der Versicherungszugehörigkeit des Arbeitnehmers Anwendung finden.

Kapitel IV

Qualität der Dienstleistungen

Artikel 26

Informationen über die Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern folgende Informationen zur Verfügung stellen:
- a) den Namen des Dienstleistungserbringers, die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist, sowie Angaben, die – gegebenenfalls auf elektronischem Weg – eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte Kommunikation mit ihm ermöglichen;
 - b) falls der Dienstleistungserbringer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, die Bezeichnung des Registers und die Nummer der Eintragung oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
 - c) falls die Tätigkeit einer Genehmigungsregelung unterliegt, die Angaben zur zuständigen Stelle oder zum einheitlichen Ansprechpartner;
 - d) falls der Dienstleistungserbringer eine Tätigkeit ausübt, die der Mehrwertsteuer unterliegt, die Identifikationsnummer gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG;
 - e) bei den reglementierten Berufen den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der der Dienstleistungserbringer angehört, sowie die Berufsbezeichnung und der Mitgliedsstaat, in dem sie verliehen wurde;
 - f) gegebenenfalls die vom Dienstleistungserbringer verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen und Generalklauseln;
 - g) die Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und/oder den Gerichtsstand.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß Absatz 1 nach Wahl des Dienstleistungserbringers
- a) vom Dienstleistungserbringer aus eigener Initiative mitgeteilt werden;

- b) für den Dienstleistungsempfänger am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses leicht zugänglich sind;
- c) für den Dienstleistungsempfänger elektronisch über eine vom Dienstleistungserbringer angegebene Adresse leicht zugänglich sind;
- d) in allen von den Dienstleistungserbringern den Dienstleistungsempfängern zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung enthalten sind.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern auf Anfrage folgende Zusatzinformationen mitteilen:

- a) die Hauptmerkmale der Dienstleistung;
- b) den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Vorgehensweise zur Berechnung des Preises, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglicht, den Preis zu überprüfen, oder einen hinreichend ausführlichen Kostenvoranschlag;
- c) den Rechtsstatus und die Rechtsform des Dienstleistungserbringers;
- d) bei reglementierten Berufen einen Verweis auf die im Herkunftsmitgliedstaat geltenden berufsrechtlichen Regeln und wie diese zugänglich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen, die der Dienstleistungserbringer gemäß diesem Kapitel zur Verfügung stellen muss, klar und unmissverständlich sind und rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt werden.

(5) Die Informationspflichten gemäß diesem Kapitel ergänzen die bereits im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Informationspflichten und hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Informationspflichten für Dienstleistungserbringer, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, vorzuschreiben.

(6) Die Kommission kann nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren den Inhalt der in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen entsprechend den Besonderheiten bestimmter Tätigkeiten präzisieren und die Modalitäten für die praktische Durchführung der Bestimmungen von Absatz 2 präzisieren.

***Erwägungsgrund 62:** Bei den Möglichkeiten, die der Dienstleistungserbringer hat, um die bereitzustellenden Informationen dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich zu machen, sollte die Angabe seiner elektronischen Adresse einschließlich seiner Website vorgesehen werden. Im Übrigen sollte die Verpflichtung der Dienstleistungserbringer, in den ausführlichen Informationsunterlagen über ihre Tätigkeit bestimmte Angaben zu machen, nicht für die allgemeine kommerzielle Kommunikation wie beispielsweise Werbung gelten, sondern vielmehr für Dokumente, die detaillierte Angaben über die angebotenen Dienstleistungen enthalten, einschließlich der Dokumente auf einer Website.*

Artikel 27

Berufshaftpflichtversicherung und Sicherheiten

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistungen ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die ~~besondere~~ finanzielle Sicherheit ~~Lage~~ des Dienstleistungsempfängers darstellen, dazu verpflichtet werden, ~~durch~~ eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu schließen oder ~~durch~~ eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare ~~Entschädigungsregelung~~ oder Sicherheit zu bieten ~~gedeckt sind~~.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger auf Anfrage Angaben über die Versicherung oder die Sicherheiten gemäß Absatz 1 mitteilen, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers oder Sicherungsgebers und den räumlichen Geltungsbereich.

(3) Wenn ein Dienstleistungserbringer sich in ihrem Hoheitsgebiet niederlässt, verlangen die Mitgliedstaaten keine Berufshaftpflichtversicherung und keine finanzielle Sicherheit, sofern er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung bezüglich des versicherten Risikos, der Versicherungssumme oder einer Höchstgrenze der finanziellen Sicherheit und möglicher Ausnahmen von der Deckung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits eine Niederlassung unterhält, abgedeckt ist.

Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so können die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Sicherheit verlangen, um die nicht gedeckten Risiken abzusichern.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 berühren nicht die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehenen Berufshaftpflichtversicherungen oder Sicherheiten.

(5) Im Rahmen der Durchführung von Absatz 1 kann die Kommission nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren eine Liste der Dienstleistungen erstellen, die die in Absatz 1 genannten Eigenschaften aufweisen, und gemeinsame Kriterien festlegen, nach denen festgestellt wird, ob eine Versicherung oder Sicherheit im Sinne des Absatzes 1 im Hinblick auf die Art und den Umfang des Risikos angemessen ist.

Erwägungsgrund 63: *Jeder Dienstleistungserbringer, dessen Dienstleistungen ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten darstellen, sollte über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit verfügen, was insbesondere bedeutet, dass er für die Erbringung der Dienstleistung außer im Herkunftsmitgliedstaat auch in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten angemessen versichert ist. Ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit des Dienstleistungsempfängers besteht im Bereich der Gesundheitsdienste. Ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder von Dritten besteht, wenn eine Dienstleistung ernsthafte Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit des Dienstleistungsempfängers oder von Dritten verursachen kann. Ein unmittelbares und besonderes Risiko für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers besteht, wenn eine Dienstleistung, die in der Beratung oder der Ausführung von Transaktionen im Auftrag des Dienstleistungsempfängers besteht, zu erheblichen finanziellen Verlusten führen kann.*

Erwägungsgrund 63a: Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistungen ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit der Dienstleistungsempfänger darstellen, sind insbesondere die Dienstleistungserbringer in medizinischen und Krankenhauseinrichtungen sowie der medizinischen und damit verbundenen Berufe, und zwar aufgrund der Risiken in Verbindung mit einer unangemessenen oder falschen Behandlung. Dienstleistungen, die ein besonderes Risiko für die Sicherheit der Dienstleistungsempfänger darstellen, sind bestimmte Tätigkeiten in den Bereichen Fremdenverkehr, Sport und Freizeit, bei denen häufig Unfälle vorkommen können, wie z.B. Reitschulen, Vergnügungsparks und Jahrmärkte. Dienstleistungen, die ein Risiko für die Sicherheit von Dritten verursachen können, sind z.B. private Sicherheitsdienste oder Dienstleistungen im Bereich des Baugewerbes, einschließlich Dienstleistungen von Architekten oder Dienstleistungen in Verbindung mit Elektrizitäts- und Gasanlagen. Dienstleistungen, die ein besonderes Risiko für die finanzielle Sicherheit der Dienstleistungsempfänger verursachen, sind Dienstleistungen, die Geschäfte mit den Mitteln der Kunden umfassen, wie z.B. Immobilienagenturen, und Dienstleistungen, die in der Beratung oder der Abwicklung von Geschäften im Auftrag eines Kunden bestehen, sowie die Vertretung von Kunden vor Gerichten oder Behörden, wie z.B. Dienstleistungen der Rechtsberufe.

Erwägungsgrund 63b: Die Versicherung oder Sicherheit muss der Art und dem Ausmaß des Risikos angemessen sein. Dies bedeutet, dass Dienstleistungserbringer nur grenzüberschreitende Deckung benötigen, wenn sie tatsächlich Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Es ist nicht erforderlich, detailliertere Vorschriften betreffend die Versicherungsdeckung festzulegen und z.B. Mindestwerte für die Versicherungssumme oder Begrenzungen für Ausnahmen von der Deckung vorzusehen. Dienstleistungserbringer und Versicherungsgesellschaften sollten sich die Flexibilität erhalten, genau auf die Art und das Ausmaß des Risikos abgestimmte Versicherungspolicen auszuhandeln. Darüber hinaus ist es nicht notwendig, dass die Verpflichtung einer angemessenen Versicherung gesetzlich festgelegt wird. Es reicht aus, wenn die Versicherungspflicht Teil der von den Berufsverbänden festgelegten Ethikregeln ist. Ferner sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, eine Pflicht der Versicherungsgesellschaften zur Bereitstellung von Versicherungen vorzusehen.

Artikel 28

Nachvertragliche Garantie und Gewährleistung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer die Dienstleistungsempfänger auf Anfrage darüber informieren, inwiefern Garantie- oder Gewährleistungsvorschriften bestehen oder nicht, was diese beinhalten, ~~und~~ welches die wesentlichen Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme – insbesondere der Zeitraum und der räumliche Geltungsbereich – sind und ob es sich dabei um eine gesetzlich vorgeschriebene nachvertragliche Garantie oder Gewährleistung handelt.

- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß Absatz 1 in allen ausführlichen Informationsunterlagen der Dienstleistungserbringer über ihre Tätigkeit enthalten sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehenen nachvertraglichen Garantie- und Gewährleistungsregelungen.

Artikel 29

Kommerzielle Kommunikation in den reglementierten Berufen

- (1) Die Mitgliedstaaten heben sämtliche Totalverbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe auf.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die kommerzielle Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der Standesregeln erfüllt, die je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen, vorausgesetzt, diese Regeln sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

***Erwägungsgrund 64:** Die Totalverbote kommerzieller Kommunikation für reglementierte Berufe sollten beseitigt werden, wobei nicht Verbote gemeint sind, die sich auf den Inhalt der kommerziellen Kommunikation beziehen, sondern solche, die diese allgemein für ganze Berufsgruppen im Hinblick auf eine oder mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation untersagen, beispielsweise ein Verbot von Werbung in einem bestimmten oder in einer Reihe von Medien. Was den Inhalt und die Art und Weise der kommerziellen Kommunikation betrifft, sollten die Angehörigen der reglementierten Berufe aufgefordert werden, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes zu erarbeiten.*

Multidisziplinäre Tätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung verschiedener Tätigkeiten beschränken.

Abweichend von Unterabsatz 1 können folgende Dienstleistungserbringer solchen Anforderungen unterworfen werden:

- a) Angehörige reglementierter Berufe, insofern dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen;
- b) Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs- oder Prüfwesens erbringen, insofern dies zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gerechtfertigt ist.

(2) Sofern multidisziplinäre Tätigkeiten zwischen den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Dienstleistungserbringern erlaubt sind, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

- a) Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten zwischen bestimmten Tätigkeiten vermieden werden;
- b) die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die bestimmte Tätigkeiten erfordern, gewährleistet sind;
- c) die Anforderungen der Standesregeln für die verschiedenen Tätigkeiten miteinander vereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf das Berufsgeheimnis.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer die Dienstleistungsempfänger auf Anfrage über ihre multidisziplinären Tätigkeiten und Partnerschaften informieren, sowie über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Diese Informationen müssen in allen ausführlichen Informationsunterlagen der Dienstleistungserbringer über ihre Tätigkeit enthalten sein.

(4) In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht führen die Mitgliedstaaten die Kategorien von Dienstleistungserbringern auf, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 unterliegen, sowie den Inhalt dieser Anforderungen und die Gründe, aus denen sie diese für gerechtfertigt halten.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen in Zusammenarbeit mit der Kommission begleitende Maßnahmen, um die Dienstleistungserbringer zu ermutigen, freiwillig die Qualität der Dienstleistungen sicherzustellen, indem sie insbesondere
- a) ihre Tätigkeiten zertifizieren oder von unabhängigen Einrichtungen bewerten lassen, oder
 - b) ihre eigene Qualitätscharta erarbeiten oder sich an auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Charten oder Gütesiegeln von Berufsverbänden beteiligen.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen über die Bedeutung und die Voraussetzungen zur Verleihung der Gütesiegel und sonstigen Qualitätskennzeichnungen für die Dienstleistungsempfänger und -erbringer leicht zugänglich sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen in Zusammenarbeit mit der Kommission begleitende Maßnahmen, um die Berufsverbände und die Handels- und Handwerkskammern der Mitgliedstaaten zu ermutigen, auf gemeinschaftlicher Ebene zusammenzuarbeiten, um die Dienstleistungsqualität zu fördern, insbesondere indem sie die Einschätzung der Kompetenz der Dienstleistungserbringer erleichtern.
- (4) Die Mitgliedstaaten ergreifen in Zusammenarbeit mit der Kommission begleitende Maßnahmen, um eine unabhängige Bewertung bezüglich Qualität und Mängel von Dienstleistungen zu fördern, insbesondere vergleichende Versuchs- und Prüfverfahren auf Gemeinschaftsebene sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.
- (5) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Entwicklung von freiwilligen europäischen Standards, um die Vereinbarkeit von von Dienstleistungserbringern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen, die Information der Dienstleistungsempfänger und die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern.

Erwägungsgrund 65: Um die Transparenz zu erhöhen und sicherzustellen, dass Bewertungen der Qualität der angebotenen und erbrachten Dienstleistungen sich auf vergleichbare Kriterien stützen, ist es wichtig, dass die Informationen über die Bedeutung der Gütesiegel und sonstigen Kennzeichnungen der Dienstleistungen leicht zugänglich sind. Eine solche Transparenzpflicht ist in Bereichen wie dem Fremdenverkehr, namentlich im Hotelgewerbe mit seinen weit verbreiteten Klassifizierungssystemen, besonders wichtig. Im Übrigen ist zu untersuchen, in welchem Maß europäische Normung von Nutzen sein kann, um die Vergleichbarkeit und die Qualität der Dienstleistungen zu erleichtern. Europäische Normen werden von den europäischen Normungsorganisationen Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) erarbeitet. Soweit erforderlich, kann die Kommission gemäß den in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften²² vorgesehenen Verfahren einen Auftrag zur Erarbeitung spezifischer europäischer Normen erteilen.

Artikel 32

Streitbeilegung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen, damit die Dienstleistungserbringer eine Postanschrift, eine Faxnummer oder eine E-Mail-Adresse angeben, an die alle Dienstleistungsempfänger, auch diejenigen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, direkt eine Beschwerde oder eine Bitte um Information über die angebotene Dienstleistung richten können.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen, damit die Dienstleistungserbringer die in Absatz 1 genannten Beschwerden so rasch wie möglich beantworten und sich umgehend um geeignete Lösungen bemühen.

²² ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen, damit die Dienstleistungserbringer verpflichtet werden nachzuweisen, dass sie die in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationspflichten erfüllen und ihre Informationen zutreffend sind.

(4) In Fällen, in denen eine finanzielle Sicherheit für die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung notwendig ist, erkennen die Mitgliedstaaten gleichwertige Sicherheiten an, die bei in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringern oder Einrichtungen hinterlegt wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen, damit die Dienstleistungserbringer, die Verhaltenskodizes unterliegen oder die einer Handelsvereinigung oder einem Berufsverband angehören, die außergerichtliche Verfahren der Streitbeilegung vorsehen, die Dienstleistungsempfänger davon in Kenntnis setzen und in allen ausführlichen Informationsunterlagen über ihre Tätigkeit darauf hinweisen; dabei ist ferner anzugeben, wie ausführliche Informationen über dieses Streitbeilegungsverfahren und die Bedingungen für seine Inanspruchnahme erlangt werden können.

Artikel 33

Informationen über die Zuverlässigkeit der Dienstleistungserbringer

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen über Vorstrafen und sonstige Sanktionen, Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen und Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht, die von ihren zuständigen Stellen gegen einen Dienstleistungserbringer verhängt wurden und die von direkter Bedeutung für seine Kompetenz ~~seine Fähigkeit zur Berufsausübung~~ oder seine berufliche Zuverlässigkeit ~~sind in Frage stellen~~.

(1b) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss ordnungsgemäß begründet sein; insbesondere ist anzugeben, weshalb die betreffenden Informationen beantragt werden.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Informationen gemäß Absatz 1 übermittelt, muss gleichzeitig angeben, ob es sich um eine endgültige Entscheidung handelt oder ob Rechtsbehelfe dagegen eingelegt wurden und wann voraussichtlich über diesen entschieden wird.

Darüber hinaus muss er angeben, aufgrund welcher innerstaatlichen Vorschriften der Dienstleistungserbringer verurteilt oder bestraft wurde.

(3) Bei der Anwendung ~~von Absatz 1~~ der Absätze 1 und 2 müssen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und die Rechte von in den betreffenden Mitgliedstaaten – auch durch Berufsverbände – verurteilten oder bestraften Personen beachtet werden, ~~insbesondere die Rechte auf Schutz personenbezogener Daten.~~

Kapitel V

Kontrolle

Artikel 34

Wirksamkeit der Kontrolle

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Fragen, die unter Artikel 16 fallen die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betreffenden Tätigkeiten auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer ihren zuständigen Stellen alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten erforderlich sind.

Artikel 35

Gegenseitige Amtshilfe

- (1) Die Mitgliedstaaten leisten einander ~~unter Beachtung von Artikel 16~~ gegenseitige Amtshilfe und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Kontaktstellen und teilen deren Bezeichnung, Anschrift und Erreichbarkeit den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln so rasch wie möglich auf elektronischem Weg die von anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission angeforderten Informationen.

Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigen Verhalten eines Dienstleistungserbringers oder spezifischen Handlungen, die in einem Mitgliedstaat einen schweren Schaden verursachen könnten, erhalten, unterrichten sie so rasch wie möglich den Herkunftsmitgliedstaat.

Sobald die Mitgliedstaaten Kenntnis von einem rechtswidrigen Verhalten eines möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten tätigen Dienstleistungserbringers oder von spezifischen Handlungen, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen ausgehen könnte, erhalten, unterrichten sie so rasch wie möglich alle anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission.

(4) Der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt die von einem anderen Mitgliedstaat angeforderten Informationen über Dienstleistungserbringer, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, und bestätigt insbesondere, dass sie in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen und dort rechtmäßig tätig sind.

Er nimmt die von einem anderen Mitgliedstaat erbetenen Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor und informiert diesen über die Ergebnisse und, gegebenenfalls, die veranlassten Maßnahmen. Dabei werden die zuständigen Stellen im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

(5) Treten Schwierigkeiten bei der Beantwortung einer Anfrage auf, informieren die Mitgliedstaaten umgehend den anfragenden Mitgliedstaat, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Stellen in ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen auch für die entsprechenden zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten einsehbar sind.

Artikel 36

Gegenseitige Amtshilfe im Fall eines Ortswechsels des Dienstleistungserbringers

(1) Begibt sich ein Dienstleistungserbringer zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, wirken die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats in den unter Artikel 16 fallenden Bereichen gemäß Absatz 2 dieses Artikels an der Kontrolle des Dienstleistungserbringers mit.

(2) Auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaats nehmen die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaats sicherzustellen. Dabei werden sie im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

Von Amts wegen können diese zuständigen Stellen Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor Ort vornehmen, sofern diese Maßnahmen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie bestehen ausschließlich in der Feststellung des Sachverhalts und ziehen keine anderen Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer nach sich; ausgenommen sind Maßnahmen im Einzelfall gemäß Artikel 19;
- b) sie sind nichtdiskriminierend und nicht dadurch begründet, dass der Dienstleistungserbringer seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat;
- c) sie sind objektiv durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck angemessen.

Artikel 37

Gegenseitige Amtshilfe bei Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Maßnahme im Einzelfall gemäß Artikel 19 zu ergreifen, so ist unbeschadet der gerichtlichen Verfahren, einschließlich Vorverfahren und Handlungen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung durchgeführt werden, die in den Absätzen 2 bis 6 festgelegte Vorgehensweise einzuhalten.

(2) Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat ersucht den Herkunftsmitgliedstaat, Maßnahmen gegen den betreffenden Dienstleistungserbringer zu ergreifen und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen über die in Frage stehende Dienstleistung und den jeweiligen Sachverhalt.

Der Herkunftsmitgliedstaat stellt so rasch wie möglich fest, ob der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit rechtmäßig ausübt und überprüft den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens ist. Er teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen wurden.

(3) Nachdem eine Mitteilung der Angaben gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 durch den Herkunftsmitgliedstaat erfolgt ist, unterrichtet der ersuchende Mitgliedstaat die Kommission und den Herkunftsmitgliedstaat über die von ihm beabsichtigten Maßnahmen, wobei er mitteilt,

- a) aus welchen Gründen er die vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen für unzureichend hält;
- b) warum er der Auffassung ist, dass die von ihm beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Artikels 19 erfüllen.

(4) Die Maßnahmen können frühestens fünfzehn Arbeitstage nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 getroffen werden.

(5) Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaats, nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, muss die Kommission so rasch wie möglich prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, so entscheidet sie, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, von den beabsichtigten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder sie unverzüglich aufzuheben.

(6) In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen 2, 3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen so rasch wie möglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

Durchführungsmaßnahmen

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung dieses Kapitels notwendigen Maßnahmen, in denen die in Artikel 35 und 37 genannten Fristen und die praktischen Modalitäten des Informationsaustauschs auf elektronischem Wege zwischen den Mitgliedstaaten Kontaktstellen und insbesondere die Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme angegeben werden.

***Erwägungsgrund 66:** Die Entwicklung eines Netzes der für den Verbraucherschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Gegenstand des Vorschlags für eine Verordnung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes ist, ergänzt die in dieser Richtlinie vorgesehene Zusammenarbeit. Die Anwendung der Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz in grenzüberschreitenden Fällen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung neuer Marketing- und Vertriebspraktiken, ebenso wie die Notwendigkeit, bestimmte Hindernisse für die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu beseitigen, erfordern ein erhöhtes Maß an Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Insbesondere ist es in diesem Bereich erforderlich sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten von Marktteilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet die Beendigung rechtswidriger Praktiken fordern, die auf Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten abzielen.*

***Erwägungsgrund 66a:** Die Verwaltungszusammenarbeit ist unerlässlich für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarkts für Dienstleistungen. Ein Mangel an Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten führt zu einer Vervielfachung von Vorschriften für die Dienstleistungserbringer oder doppelten Kontrollen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten und kann ferner von unseriösen Geschäftemachern genutzt werden, um der Kontrolle zu entgehen oder auf Dienstleistungen anwendbare einzelstaatliche Vorschriften zu umgehen. Daher muss unbedingt die klare und rechtlich verbindliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer wirksamen Zusammenarbeit vorgesehen werden.*

***Erwägungsgrund 66b:** Die Verpflichtung der Behörden zur Kontrolle der Tätigkeiten von in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringern, auch wenn diese Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen, bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten faktische Prüfungen und Kontrollen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten durchführen müssen. Gemäß der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit können solche Prüfungen und Kontrollen von den Behörden des Landes ausgeführt werden, in dem der Dienstleistungserbringer vorübergehend tätig ist.*

***Erwägungsgrund 66c:** Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erfordert ein gut funktionierendes elektronisches Informationssystem, damit die zuständigen Stellen ihre entsprechenden Ansprechpartner in anderen Mitgliedstaaten leicht ermitteln und wirksam mit ihnen kommunizieren können.*

Kapitel VI

Konvergenzprogramm

Artikel 39

Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen in Zusammenarbeit mit der Kommission begleitende Maßnahmen, um im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene zu fördern, die insbesondere folgende Fragen regeln sollen:
- a) den Inhalt und die Modalitäten kommerzieller Kommunikation von Angehörigen der reglementierten Berufe unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Berufs;
 - b) die Standesregeln der reglementierten Berufe, die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Berufs, vor allem die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen;
 - c) die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten von Immobilienmaklern.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Verhaltenskodizes im Fernweg und elektronisch zugänglich sind und der Kommission übermittelt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Dienstleistungserbringer auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers oder in allen ausführlichen Informationsunterlagen über seine Tätigkeit den für ihn geltenden Verhaltenskodex und die Adresse nennt, unter der dieser Kodex elektronisch abgerufen werden kann, sowie die Sprachen, in denen er vorliegt.
- (4) Die Mitgliedstaaten ergreifen begleitende Maßnahmen, um die Berufsverbände, -organisationen und -vereinigungen zu ermutigen, die auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten Verhaltenskodizes auf nationaler Ebene anzuwenden.

Erwägungsgrund 67: *Es ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Interessenträger ermutigen, gemeinschaftsweite Verhaltenskodizes auszuarbeiten, die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Berufs, insbesondere die Dienstleistungsqualität verbessern sollen. Die Verhaltenskodizes sollten mit dem Gemeinschaftsrecht, vor allem mit dem Wettbewerbsrecht, vereinbar sein.*

Ergänzende Harmonisierung

(1) Die Kommission prüft spätestens bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie] die Möglichkeit, Vorschläge für Harmonisierungsrechtsakte zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten;
- b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten, im Lichte eines Berichts der Kommission und einer breiten Konsultation der interessierten Kreise;
- c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.

(2) Die Kommission prüft die Notwendigkeit ergänzender Initiativen oder von Vorschlägen für Rechtsakte im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts für Dienstleistungen, insbesondere zu

- a) den Fragen, die Gegenstand von Maßnahmen im Einzelfall waren und die Notwendigkeit einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene aufgezeigt haben;
- b) den in Artikel 39 genannten Fragen, für die vor Ablauf der Umsetzungsfrist keine Verhaltenskodizes erarbeitet werden konnten, oder bei denen die Verhaltenskodizes das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht garantieren konnten;
- c) den Fragen, die bei der in Artikel 41 vorgesehenen gegenseitigen Evaluierung aufgeworfen werden;
- d) dem Schutz der Verbraucher und grenzüberschreitenden Verträgen.

Erwägungsgrund 68: *Diese Richtlinie greift keinen Initiativen gesetzgeberischer oder nicht-gesetzgeberischer Art auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vor.*

Gegenseitige Evaluierung

(1) Die Mitgliedstaaten legen spätestens am [Datum der Umsetzung] der Kommission einen Bericht vor, der die folgenden Angaben enthält:

- a) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 über Genehmigungsregelungen;
- b) Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 über die zu prüfenden Anforderungen;
- c) Informationen gemäß Artikel 30 Absatz 4 über die multidisziplinären Tätigkeiten.

(2) Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten zu jedem dieser Berichte Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum konsultiert die Kommission die betroffenen Interessengruppen zu diesen Berichten.

(3) Die Kommission legt die Berichte und Anmerkungen der Mitgliedstaaten dem in Artikel 42 Absatz 1 genannten Ausschuss vor, der dazu Stellung nehmen kann.

(4) Die Kommission legt spätestens am 31. Dezember 2008 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet.

Erwägungsgrund 69: *Das Ausbleiben einer Reaktion der Kommission innerhalb der Frist von sechs Monaten im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung berührt nicht die Frage der Vereinbarkeit einzelstaatlicher Anforderungen, die Gegenstand der Berichte der Mitgliedstaaten sind, mit dem Gemeinschaftsrecht.*

Artikel 42

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Erwägungsgrund 73: Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse²³ erlassen werden.

Artikel 43

Bericht

Nach dem in Artikel 41 Absatz 4 genannten zusammenfassenden Bericht legt die Kommission alle drei Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für ihre Anpassung.

²³ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Änderung der Richtlinie 1998/27/EG

Im Anhang zur Richtlinie 1998/27/EG wird folgende Nummer angefügt:

"13. Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L ... vom ..., S. ...)."

***Erwägungsgrund 70:** Die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen²⁴ gleicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher an, die unter in ihrem Anhang aufgeführte Richtlinien fallen. Um Unterlassungsklagen bei einem die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigenden Verstoß gegen die vorliegende Richtlinie zu ermöglichen, sollte der Anhang der Richtlinie 98/27/EG entsprechend geändert werden.*

²⁴ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 45

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [zwei Jahre nach Verabschiedung] nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Text dieser Vorschriften und fügen eine Tabelle bei, aus der ersichtlich wird, welche dieser Bestimmungen denen der Richtlinie entsprechen.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

***Erwägungsgrund 71:** Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme – nämlich die Beseitigung von Hindernissen für die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer in den Mitgliedstaaten und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*

***Erwägungsgrund 72:** Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt insbesondere die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem in den Artikeln 8, 15, 21 und 47, anerkannt sind. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre grundlegenden Vorschriften und Prinzipien betreffend die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung anzuwenden.*

Artikel 46

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 47

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident